# Die Ehelichkeitserklärung
## nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reichs.

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

eingereicht von

**Johannes Hesselbarth**
Referendar in Dresden.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1915.

Meiner Mutter

und dem Andenken meines Vaters!

# Inhaltsverzeichnis.


| | | Seite |
|---|---|---|
| § 1. | I. Einleitung | 1 |
| | II. Die Voraussetzungen der Ehelichkeitserklärung: | |
| § 2. | 1. Die Unehelichkeit des Kindes | 3 |
| § 3. | 2. Der Antrag des Vaters | 7 |
| § 4. | 3. Die Einwilligung der Beteiligten | 13 |
| § 5. | 4. Anfechtbarkeit des Antrags und der Einwilligungserklärungen | 24 |
| § 6. | III. Unzulässigkeit der Ehelichkeitserklärung | 28 |
| § 7. | IV. Die Verfügung der Staatsgewalt | 34 |
| | V. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung: | |
| § 8. | A. Im allgemeinen | 40 |
| | B. Im besonderen: | |
| § 9. | a) Zwischen Vater und Kind | 42 |
| § 10. | b) Zwischen Mutter und Kind | 47 |
| § 11. | VI. Räumliche und zeitliche Geltung der deutschen Rechtsnormen | 53 |
| § 12. | Anhang | 55 |

# Literaturverzeichnis.


**Achilles,** Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Herausgegeben von M. Greiff. 7. Aufl. Berlin 1912.

**Birkenbihl,** Die Ehelichkeitserklärung. In Festschrift der Juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. zur Feier des 50jährigen Amtsjubiläums des Kgl. Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. jur. h. c. Karl Hagens, Frankfurt a. M. 1906, S. 203ff.

**Blume** = O. Opet und W. v. Blume, Das Familienrecht. 3. Abschnitt: Vormundschaftsrecht, erläutert von W. v. Blume, Berlin 1904; 2. Abschnitt: Verwandtschaft, erläutert von W. v. Blume, Berlin 1906.

**Cosack,** Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2, 5. Aufl. Jena 1912.

**Crome,** System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 4. Tübingen 1908.

**Dernburg,** Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 4, 4. Aufl. Halle 1908.

**Dittenberger,** Die Zulässigkeit der Adoption des eignen unehelichen Kindes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 95 S. 431ff.

**Endemann,** Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8./9. Aufl. Bd. 2. Berlin 1908.

**Fischer-Henle,** Bürgerliches Gesetzbuch. 9. Aufl. München 1912.

**Fränkel,** Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hannover 1898.

**Franke,** Die Ehe eines für tot erklärten Lebenden. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 101 S. 424ff.

**Hinschius,** Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. 4. Aufl. Herausgegeben von W. Boschan. Berlin 1909.

**Jacubezky,** Die rechtliche Stellung des Kindes bei der Vaterschaftsanerkennung. Im Recht 1903 S. 326ff.

**Jastrow,** Das Recht der unehelichen Kinder. Berlin 1901.

**Kleinberger,** Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. München 1909.

**Kloß,** Sächsisches Landesprivatrecht. 1908.

**Knitschky,** Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899.

**Krückmann,** Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 4. Aufl. Leipzig 1912.

**Kuttner,** Die Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft. In Jherings Jahrbüchern Bd. 50 S. 412ff.

**Kwadynski,** Legitimatio per subsequens matrimonium et per rescriptum principis. Diss. Rostock 1904.

**Matthiaß,** Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. Berlin 1910.

**Müller,** Kann ein uneheliches Kind von seinem Vater oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen werden? Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 95 S. 256 ff.

Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches, amtliche Ausgabe. Berlin 1888.

**Natter,** Uneheliche Vaterschaft. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 95.

**Neumann,** Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 6. Aufl. Berlin 1912.

**Niedner,** Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896. 2. Aufl. Berlin 1901.

**Opet,** Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin 1899.

**Planck,** Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 4 u. 6: Familienrecht und Einführungsgesetz (erläutert von K. Muzner). 3. Aufl. Berlin 1906 und 1905.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 4. 1897.

**Raape,** Über den Begriff der Vaterschaft. In Jherings Jahrbüchern Bd. 51 S. 239 ff.

Reichsgerichtsräte, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonder Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin 1913.

**Ritter,** Die Ehelichkeitserklärung und Adoption im deutschen internationalen Privatrecht. In Zeitschrift für internat. Privat- und öffentliches Recht. Bd. 14. Leipzig 1904.

**Rosenfeld,** Die Ehelichkeitserklärung im Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Stuttgart 1912.

**Sartorius,** Kommentar zum Personenstandsgesetz. München 1902.

**Scherer,** Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Erlangen 1900.

**Schmitt,** Die Behandlung der Anträge auf Ehelichkeitserklärung. In Zeitschrift für das Notariat und für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern 1906 S. 122 ff.

**Schnetzer,** Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. München 1902.

**Schultheis,** Der deutsche Vormundschaftsrichter. 1900.

**Spahn,** Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.

**v. Staudinger-Engelmann,** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. Bd. 4: Familienrecht, 2. Teil 7./8. Aufl. 1913 und Bd. 6/7: Einführungsgesetz, 3./4. Aufl. 1909.

**Ullersberger,** Das Rechtsverhältnis der unehelichen Kindschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem code civil. Diss. Straßburg 1901.

**Wild,** Legitimation unehelicher Kinder. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1905.

**Windscheid-Kipp,** Pand. = L. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl., bearbeitet von Th. Kipp, Bd. 3. Frankfurt a. M. 1906.

Außerdem wurden benutzt: die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, die Annalen des Sächs. Oberlandesgerichts, die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, die Deutsche Juristenzeitung, die Juristische Wochenschrift, Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, das Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, das Sächsische Achiv für Rechtspflege.

# Abkürzungen.

AG. = Ausführungsgesetz.
B. = Bemerkung.
Art. = Artikel.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
EG. = Einführungsgesetz.
EntschFG. = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamte.
Entw. = Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
FGG. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Gruch. = Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
JW. = Juristische Wochenschrift.
Mot. IV = Motive zum Entw. (I) eines BGB. Bd. IV.
Prot. IV = Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entw. des BGB. Bd. IV.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Rspr. d. OLG. = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
SächsArch. = Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
StGB. = Strafgesetzbuch.
ZentrBl. = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Die im Text angeführten Paragraphen ohne irgendeine Bezeichnung bedeuten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die hinter einem Paragraphen angeführte römische Zahl bedeutet den Absatz dieses Paragraphen. Das Wort Ehelichkeitserklärung ist im Text der Einfachheit halber mit E. abgekürzt.

§ 1.

# I. Einleitung.

Die legitimatio per subsequens matrimonium und die legitimatio per rescriptum principis fanden etwa im 13. Jahrhundert mit der Rezeption des römischen Rechts und unter dem Einflusse der Kirche ihren Eingang in Deutschland. Die gemeinrechtliche Praxis nahm sich ihrer an und entwickelte sie weiter. Außer dem badischen Landrechte, das dem code civil folgend nur die legitimatio per subsequens matrimonium kannte,[1]) haben sämtliche neueren Partikularrechte beide Legitimationsarten anerkannt.[2])

Freilich schritt die Rechtsentwicklung jener beiden Institute nur langsam vorwärts; hatte sie doch gegen die allgemein, besonders aber von der Kirche bekundete Neigung zu kämpfen, die unehelichen, als aus einer unrechtmäßigen Geschlechtsverbindung hervorgegangenen Kinder in rechtlicher Beziehung weit hinter die ehelichen zu stellen, eine Neigung, die die Sünden der Eltern an den Kindern strafen hieß. Nur ganz allmählich machten sich mildere Anschauungen geltend, die erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts unter dem Einflusse allgemeiner sozialpolitischer Regungen einen bemerkenswerten Umschwung erfuhren. Sie waren namentlich auf die Ausgestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von großer Bedeutung. Wie schon der 1. Entwurf, so lassen auch alle Beratungsstadien den Zug sozialpolitischer Entwicklung deutlich erkennen. Es verstand sich daher von selbst, daß der Gesetzgeber die in den früheren Rechten anerkannten Legitimationsarten auch zum Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs machte und eine

---

[1]) In der preußischen Rheinprovinz wurde die leg. per rescr. princ. durch die KabO. v. 6. 11. 1827 und das Reskr. v. 1. 2. 1828 zugelassen.

[2]) Mot. IV S. 919, 930.

Besserung in der Stellung der unehelichen Kinder anstrebte. Eine völlige Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen, wie sie von einzelnen Seiten gefordert wurde, konnte indes nicht geschaffen werden. Denn der Gesetzgeber ging bei der Regelung des hier in Rede stehenden Rechtsverhältnisses in zweifellos richtiger Erwägung davon aus, daß regelmäßig nur die durch die eheliche Abstammung vermittelte Verbindung diejenige Grundlage gewährt, welche die Voraussetzung familienrechtlicher Pflichten und Rechte bildet, daß insbesondere nur das feste Band der Ehe und das dadurch begründete Familienleben eine ausreichende Garantie für die Erfüllung jener Pflichten und die zweckentsprechende Ausübung jener Rechte bietet.[3]) Von diesem Standpunkte aus konnte der Gesetzgeber nur denjenigen unehelichen Kindern, die durch nachfolgende Ehe legitimiert werden, in vollem Umfange die rechtliche Stellung ehelicher verleihen. Denn nur dadurch, daß sich die Eltern später heiraten, wird das verletzte Prinzip der Ehe anerkannt, der Widerspruch mit der sittlichen Ordnung beseitigt und das begangene Unrecht auf dem natürlichsten Wege geheilt.[4])

Rechtlich weit interessanter als die Legitimation durch nachfolgende Ehe ist die Legitimation durch Verfügung der Staatsgewalt, die Ehelichkeitserklärung. Durch sie erlangt das uneheliche Kind, wenn auch in beschränkterem Umfange als durch jene, die Stellung eines ehelichen, ohne daß es einer Eheschließung bedarf. Gerade deshalb erscheint ein solches Institut zunächst bedenklich und namentlich in Fällen, in denen die Ehe zwischen den Eltern des Kindes möglich ist, geeignet, die hohe Bedeutung und das Ansehen der Ehe zu schädigen und das Konkubinat auf Kosten der Ehe zu befördern. Da aber die Ehelichkeitserklärung nicht durch Parteiwillen — wie z. B. die Annahme an Kindesstatt —, sondern durch eine Verfügung der Staatsgewalt zur Vollendung gebracht wird und als reine Gnadensache versagt werden kann, auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht, verlieren jene Bedenken

---

[3]) Mot. IV S. 851.
[4]) Mot. IV S. 919.

an Bedeutung.[5]) Jedenfalls wird der Staat im Interesse der sittlichen Ordnung die Ehelichkeitserklärung regelmäßig dann versagen, wenn gegen die Ehe zwischen den Eltern des unehelichen Kindes ein triftiger Grund nicht vorliegt, so daß die Ehelichkeitserklärung nur für Fälle praktisch wird, in denen die Ehe z. B. wegen Todes, Verschollenheit oder Geisteskrankheit der Mutter oder aus ähnlichen Gründen unmöglich oder dem Vater z. B. wegen liederlichen Lebenswandels der Mutter oder wegen großer sozialer Verschiedenheit zwischen beiden nicht zuzumuten ist. Die Praxis verleiht damit der Ehelichkeitserklärung den Charakter eines Surrogats der Legitimation durch nachfolgende Ehe und folgt dem Gedanken des Gesetzgebers,[6]) wenn auch die Beschränkung der Ehelichkeitserklärung auf die eben erwähnten Fälle im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht ist.

## II. Die Voraussetzungen der Ehelichkeitserklärung.

§ 2.

### 1. Die Unehelichkeit des Kindes.

Begriffsmäßige Voraussetzung der Legitimation durch E. ist die Unehelichkeit des zu legitimierenden Kindes. Der Begriff des unehelichen Kindes ist im Bürgerlichen Gesetzbuche in seinen Voraussetzungen nur negativ umgrenzt. Die §§ 1591 ff. und 1699 bestimmen, welche Kinder ehelich sind oder als ehelich gelten. Alle übrigen Kinder sind im Rechtssinne unehelich geboren.[1]) Unehelich ist sonach in erster Linie das Kind einer ledigen Mutter, auch das sogen. Brautkind (vgl. aber Art. 208 II EG. z. BGB.), ferner das von einer Ehefrau später als 302 Tage nach Auflösung der Ehe geborene Kind,[2]) auch das während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geborene Kind, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen

[5]) vgl. übrigens den Anhang unten S. 55.

[6]) vgl. Mot. IV S. 930 f., 949.

[1]) vgl. Kuttner S. 416.

[2]) Es sei denn, daß der nach § 1591 II zugunsten des Kindes zugelassene Beweis erbracht wird.

hat (§ 1591 I Satz 2) und die Ehelichkeit des Kindes nach Maßgabe der §§ 1593 ff. mit Erfolg angefochten ist, schließlich Kinder aus einer vollkommen (absolut) nichtigen Ehe schlechthin (§ 1699 II) und Kinder aus einer unvollkommen (relativ) nichtigen oder anfechtbaren und angefochtenen Ehe, wenn beide Ehegatten die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben (§ 1699 I) und die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist (§§ 1329, 1343).

Wohl mit Recht sieht Franke[3]) ein von der Ehefrau eines für tot erklärten Verschollenen geborenes Kind trotz der Vermutung des § 1591 I Satz 1 auch ohne Ehelichkeitsanfechtung als unehelich an, so daß wohl auch ein solches Kind durch E. legitimiert werden kann.

Ein Kind, das bereits durch nachfolgende Ehe oder durch E. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Legitimierenden erlangt hat, kann nicht nochmals auf Antrag eines andern für ehelich erklärt werden, jedoch nicht deshalb, weil das Kind durch die Legitimation aufgehört hätte, ein uneheliches zu sein, sondern deshalb, weil mehrere Personen nicht Väter desselben Kindes sein können;[4]) außerdem hat das durch nachfolgende Ehe legitimierte Kind bereits in vollem Umfange die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, die es durch die E. nur in beschränktem Umfange erhalten würde.[5])

Der E. steht dagegen die Adoption des Kindes durch seinen Vater, seine Mutter[6]) oder einen Dritten nicht im Wege.[7]) Denn die E. ist im Vergleiche zur Adoption das bei weitem kraftvollere Institut; während es sich bei jener um die rechtliche Anerkennung eines natürlichen Verhältnisses[8]) handelt,

---

[3]) Franke S. 427.

[4]) Mot. IV S. 932.

[5]) Blume § 1723 B. 2.

[6]) Die Zulässigkeit der Adoption des eigenen unehelichen Kindes wird überwiegend (und in der Hauptsache aus Zweckmäßigkeitsgründen) anerkannt, so von Staudinger § 1741 B. 1a und den dort Zitierten; and. A. hinsichtlich der Mutter: Müller S. 282 ff. und Rosenfeld S. 25 B. 6.

[7]) Staudinger § 1723 B. 2b; Planck B. 1; Birkenbihl S. 205; Mot. IV S. 921.

[8]) Mot. IV S. 935.

bezweckt diese lediglich die künstliche Herstellung verwandtschaftlicher Beziehungen[9]) und erscheint deshalb nicht als Anerkennung, sondern als Nachahmung eines natürlichen Verhältnisses.[10]) Diese Verschiedenheit des Wesens der beiden Rechtsinstitute offenbart sich vor allem in der Verschiedenheit ihrer rechtlichen Ausgestaltung (vgl. z. B. § 1737 Halbsatz 1 mit § 1762 Satz 2, § 1736 mit §§ 1757 I, 1759 u. 1767, §§ 1768 ff.). Das einmal begründete Verhältnis zwischen dem Kinde und dem Annehmenden (wenn dieser nicht selbst der Legitimierende ist), kann indes durch die Legitimation nicht wieder beseitigt werden. Die Wirkungen der E. treten nur insoweit ein, als sie mit dem Grundsatze vereinbar sind, daß das Kind nach § 1757 die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden schon erlangt hat, und äußern sich vor allem dann, wenn das durch die Adoption begründete Rechtsverhältnis wieder aufgelöst wird (vgl. S. 42 f.).[11])

Der E. steht auch nicht entgegen, daß bereits ein anderer als derjenige, der die E. beantragt, die Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat (§ 1718) oder zur Leistung des Unterhalts verurteilt worden ist. Denn die Anerkennung wirkt nicht konstitutiv, und das ergangene Urteil wirkt nur unter den Parteien und deren Rechtsnachfolgern (§§ 644, 325 I ZPO.).[12]) Es stellt die uneheliche Vaterschaft nicht als Statusverhältnis in der Gesamtheit seiner Rechtsbeziehungen, sondern nur im Sinne der §§ 1708—1716 fest: der Verurteilte gilt nur hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs als Vater.[13])

Fraglich ist, ob in solchem Falle die Unterhaltspflicht des Dritten trotz der E. fortdauert oder vom Eintritt der Wirksamkeit der E. an wegfällt. Das Gesetz nimmt zu dieser Frage keine Stellung. Wir folgen der herrschenden Ansicht, nach der

---

[9]) Mot. IV S. 931.

[10]) vgl. Dittenberger S. 438 f.; Opet S. 37; Neumann Vorbem. 1 c zu Tit. VII.

[11]) Knitschky S. 79; Süßheim in Gruch. Bd. 43 S. 585; Blume § 1723 B. 2.

[12]) vgl. Mot. IV S. 922.

[13]) vgl. Kuttner S. 519 ff.; Mot. IV S. 922.

die Unterhaltspflicht von der E. vollkommen unberührt bleibt, das Kind also nunmehr nach zwei Seiten hin unterhaltsberechtigt ist,[14]) allerdings nicht in gleichem Maße. Nach § 1602 II kann ein minderjähriges Kind von seinem Vater Unterhalt nur insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen. Da aber der Unterhaltsanspruch gegen den unehelichen Vater wie jede andere Forderung einen Bestandteil des Vermögens des Kindes bildet[15]) und von der Leistungsfähigkeit des unehelichen Vaters ebensowenig wie von der Bedürftigkeit des Kindes abhängig ist, kann das Kind von demjenigen, als dessen eheliches Kind es infolge der E. gilt, Unterhalt nur insoweit verlangen, als dessen Erfüllung von dem unehelichen Vater nicht erlangt werden kann. Dem Dargetanen wird allerdings nur für den Fall praktische Bedeutung beizumessen sein, daß der in der E. Bezeichnete der wirkliche Vater ist. Denn die umgekehrte Konstellation dürfte mit Rücksicht auf Recht und Pflicht der Behörde, die Vaterschaft zu prüfen und die E. gegebenenfalls zu versagen, als ausgeschlossen gelten. Daß der Dritte unter Umständen die Möglichkeit hat, nach der durch die E. getroffenen Feststellung der Vaterschaft eines andern sein Anerkenntnis anzufechten oder die Wiederaufnahme des Unterhaltsprozesses auf Grund von § 580 Nr. 7 ZPO. zu betreiben, bedarf keiner besonderen Darlegung.

An dieser Stelle möge zugleich die Frage erörtert werden, ob auch dann, wenn die E. auf Antrag eines anderen als des wirklichen Vaters wirksam erfolgt ist, das Kind seinen wahren Vater noch auf Unterhaltsgewährung nach Maßgabe der §§ 1708 ff. in Anspruch nehmen kann.[16]) Planck[17]) sagt: Da durch die E. die Vaterschaft desjenigen, für dessen eheliches Kind das Kind erklärt worden sei, unanfechtbar festgestellt werde (§ 1735),

---

[14]) So Staudinger § 1723 B. 2b; Planck § 1708 B. 9; Blume § 1737 B. 6; Birkenbihl S. 242; Rosenfeld S. 19.

[15]) Mot. IV S. 897.

[16]) Der umgekehrte Fall, daß die E. auf Antrag des wahren Vaters zunächst erfolgt ist und dann ein Dritter in Anspruch genommen wird, kann als unmöglich ausgeschieden werden.

[17]) Planck § 1708 B. 9.

habe die E. die gleiche Wirkung wie im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe das die Vaterschaft mit Wirkung für und gegen alle feststellende Urteil; deshalb könne nach wirksam erfolgter E. ein Dritter nicht mehr als der wahre uneheliche Vater in Anspruch genommen werden.[18]) Hiergegen ist einzuwenden: Die E. wirkt nur im Verhältnis zwischen dem Anerkennenden und dem Kinde. So wenig als die rechtskräftige urteilsmäßige Feststellung einer Vaterschaft im Sinne von §§ 1708 ff. (§ 1717) der E. eines anderen schlechthin entgegensteht (vgl. § 644 gegen § 643 ZPO.), ebensowenig schließt die von A als angeblichem Vater erwirkte E. aus, daß B als der wahre Vater im Sinne von §§ 1708 ff. zur Unterhaltsgewährung verurteilt wird.[19])

§ 3.

## 2. Der Antrag des Vaters.

Ihrer Natur entsprechend erfolgt die E. nur auf Antrag (§ 1723). Das Bürgerliche Gesetzbuch stimmt insofern mit dem römischen, dem gemeinen Recht und den Partikularrechten überein.[1])

Antragsberechtigt ist nur der Vater. Ein Antragsrecht anderer Personen ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremd. Insbesondere kennt es das Recht der Mutter nicht, das uneheliche Kind ihr gegenüber als ehelich erklären zu lassen. Mit Recht verneinen die Motive[2]) das Bedürfnis nach einer solchen Zulassung, da das uneheliche Kind gegenüber der Mutter und deren Verwandten ohnehin im wesentlichen die Stellung eines ehelichen Kindes habe, überdies die uneheliche Mutter nicht behindert sei, ihr uneheliches Kind zu adoptiren[3]) und ihm dadurch die recht-

[18]) So auch im Ergebnis, jedoch ohne Begründung RGRKomm. § 1736 B. 2; Windscheid-Kipp Bd. 3 § 522 S. 94.

[19]) Ebenso Staudinger § 1737 B. 6; Blume § 1737 B. 6; Birkenbihl a. a. O., der allerdings zu dieser Frage nicht besonders Stellung nimmt; Rosenfeld S. 20; vgl. auch Korn, Der außerordentliche Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes aus § 1708 II, in Gruch. Bd. 55 S. 799 ff. Über die Verschiedenartigkeit des Vaterschaftsbegriffs in den §§ 1708 ff., 1723, 1310 vgl. Raape in JheringsJ. Bd. 51 S. 239 ff.

[1]) Mot. IV S. 498.

[2]) Mot. IV S. 932 f.

[3]) vgl. oben S. 4 Anm. 6.

liche Stellung eines ehelichen Kindes ihr gegenüber zu verschaffen. Hierzu kommt, daß die Zulassung einer solchen E. dem Zwecke dieses Instituts, der in der Hauptsache darin besteht, dem Kinde den Makel der außerehelichen Geburt zu nehmen und als äußerliches Zeichen dafür das Recht zur Führung des väterlichen Namens zu geben, in keiner Weise entsprechen würde.

Die nach gemeinem und sächsischem Rechte [4]) zulässige Beantragung der E. durch das Kind auf Grund eines testamentarischen Wunsches des Vaters ist jetzt nicht mehr gestattet. Freilich wurde in der 2. Kommission beantragt, eine ähnliche Bestimmung in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Man dachte dabei an Fälle, in denen der Vater sich bei Lebzeiten scheue, ein uneheliches Kind als das Seinige anzuerkennen, jedoch den Wunsch hege, dem Kinde nach seinem Tode die Stellung eines ehelichen zu verschaffen. Das Bedürfnis zu einer solchen Bestimmung wurde mit Recht verneint und der Antrag abgelehnt.[5]) Unter welchen Voraussetzungen die E. nach dem Tode des Vaters überhaupt noch möglich ist, soll später dargelegt werden, (vgl. unten S. 29).

Der Antrag auf E. hat den Charakter einer einseitigen und, da er der Behörde gegenüber vorzunehmen ist, amtsempfangsbedürftigen Willenserklärung.[6]) Es ist kein Vertragsangebot, die Einwilligung des Kindes keine Vertragsannahme, wenn auch sie zum Antrage des Vaters hinzukommen muß. Denn diese Erklärungen sind weder mit Notwendigkeit dem andern Teile gegenüber abzugeben, noch werden durch sie die das schließliche Ziel bildenden Wirkungen hervorgerufen; vielmehr sind Antrag und Einwilligung zwei völlig selbständige Voraussetzungen der E.[7])

Angesichts der hohen Bedeutung der E. und zur Sicherung ihrer Voraussetzungen bedarf der Antrag wie die nach § 1726 erforderlichen Einwilligungen der gerichtlichen oder notariellen

---

[4]) Sächs. Gesetzbuch § 1784.

[5]) Prot. IV S. 706 f.

[6]) Mot. IV S. 938.

[7]) So zutreffend Knitschky S. 45.

Beurkundung (§ 1730).[8]) Eine Verletzung dieses Erfordernisses würde die Nichtigkeit der E. zur Folge haben (§ 125).

Seinem höchstpersönlichen Charakter entsprechend kann der Antrag nicht durch einen Vertreter und insbesondere nicht durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen (§ 1728).[9]) Durch diese Bestimmung ist jedoch nur die Vertretung im Willen, nicht in der Erklärung des Willens ausgeschlossen.[10]) So darf z. B. der den Antrag beurkundende Notar beauftragt werden, den Antrag bei der Behörde einzureichen; denn er handelt dann nicht als Vertreter, sondern nur als Bote.

Da der Antrag vom Vater persönlich zu stellen ist, ist die E. schlechthin unmöglich, wenn der Vater geschäftsunfähig ist (§ 104).[11]) Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (§§ 106, 114), so kann er zwar den Antrag stellen, er bedarf aber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, dem die Sorge für die Person obliegt, und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1729 I).[12]) Dies letzte Erfordernis dient der Sicherheit und erübrigt, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters an eine Form wie die des Antrags zu binden. Da es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft handelt, müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vor der Stellung des Antrags erteilt sein (§§ 111 Satz 1, 1831),[13]) sonst sind sie unwirksam, und die ungeachtet dieser Verletzung ausgesprochene E. ist nichtig. Nachträgliche Erteilung der Zustimmung oder der Genehmigung kann die Nichtigkeit nicht heilen. Es genügt jedoch, daß Zustimmung und Genehmigung dann vorliegen, wenn der Antrag bei der zu-

---

[8]) vgl. Mot. IV S. 944.

[9]) vgl. die ähnlichen Bestimmungen in §§ 1307 Satz 1, 1336 I Satz 1, 1337 III, 1358 III, 1595 I Satz 1, 1598 III Satz 1, 1748 II Satz 1, 1750 I Satz 1, 1755, 1770, 2282 I Satz 1.

[10]) vgl. Mot. IV S. 27.

[11]) Über die Fälle nachträglich eintretender Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit vgl. unten S. 30.

[12]) Dessen Zuständigkeit sich nach §§ 35, 43 FGG. und Art. 147 EG. z. BGB. bestimmt; für die Rechtsmittel gelten §§ 19 ff., 59 FGG.

[13]) Mot. IV S. 944.

ständigen Behörde eingereicht wird.[14]) Anders als bei der Annahme an Kindesstatt, die ein Vertrag ist (§ 1754 I), kann der Antrag auf E. vom Vater bis zur Wirksamkeit der E. zurückgenommen werden. Freilich könnte man in Rücksicht auf § 130 Bedenken tragen,[16]) die Widerruflichkeit des Antrags ohne weiteres anzunehmen. Diese Annahme findet aber darin, daß die in Frage stehende Willenserklärung hinsichtlich ihrer unmittelbaren Wirkung ebenso wie die nach § 1726 erforderlichen Einwilligungen anders geartet sind als diejenigen, deren in § 130 gedacht wird, ihre Rechtfertigung und wird durch den aus § 1726 II Halbsatz 2 zulässigen Rückschluß bestätigt. Weshalb aber dem Vater das Recht des Widerrufs seines Antrags im Gegensatz zu § 1726 II belassen worden ist, ist schlechterdings nicht einzusehen, da gegen dieses Recht dieselben Gründe sprechen, die zur Versagung des Widerrufs hinsichtlich der in § 1726 geforderten Einwilligungen geführt haben (vgl. unten S. 22). Der Widerruf des Antrags ist an eine Form nicht gebunden, doch hat er, wenn er bereits der zuständigen Behörde zugegangen ist, dieser gegenüber zu erfolgen. Dies folgt aus der Natur der Sache und der gleichgearteten Bestimmung des § 81 II. Dem Erben des Vaters steht ein Widerrufsrecht nicht zu (vgl. § 82 II Satz 3).[17])

Der Antrag muß die Erklärung des Vaters enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne (§ 1725). Eine Bezugnahme auf ein schon früher erfolgtes Anerkenntnis oder dessen Nachholung noch vor Ausspruch der E. dürfte zulässig sein.[18]) Doch muß das vom Antrag getrennt erfolgende Anerkenntnis

---

[14]) So Staudinger § 1729 B. 3; Planck B. 3; vgl. insbes. G. Schmitt S. 122 ff.

[15]) Staudinger § 1733 B. 3a; Planck B. 5; Blume § 1723 B. 4; Endemann § 209 B. 16 a. E.; Birkenbihl S. 216; Spahn S. 29; Knitschky S. 49; Rosenfeld S. 26; Wild S. 30; Mot. IV S. 947.

[16]) Nur Knitschky a. a. O. bringt dies Bedenken zum Ausdruck und nimmt hierzu besonders Stellung.

[17]) Diese Frage hat jedoch nur in den Grenzen des § 1733 II Bedeutung.

[18]) Staudinger § 1725 B. 4; Planck B. 1; RGRKomm. B. 2; Crome § 621 B. 12.

der Formvorschrift des § 1730 genügen. Selbstverständlich hat die Behörde das Recht und die Pflicht, das Anerkenntnis zu prüfen. Hegt sie Zweifel an der Richtigkeit des Anerkenntnisses, so kann sie Erörterungen anstellen, deren Art und Umfang in ihrem Ermessen liegt. Stellt sich die Unrichtigkeit des Anerkenntnisses heraus, so muß sie die E. versagen. Da durch solches Verfahren in Verbindung mit den übrigen gesetzlichen, der Sicherheit dienenden Voraussetzungen der E. ausreichende Garantie geschaffen sei, daß die E. nur auf Antrag des wirklichen Vaters erfolgt, hielt es der Gesetzgeber[19]) für unbedenklich, nach der E. jeden Gegenbeweis, daß der in der Erklärung als der Vater Bezeichnete nicht der wirkliche sei, auszuschließen. Dieser Ausschluß sei um so unbedenklicher, als durch die E. ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und den Verwandten des Vaters überhaupt nicht begründet werde.[20]) Deshalb bestimmt § 1735, daß es auf die Wirksamkeit der E. ohne Einfluß sein soll, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist.

Fraglich ist, ob auch dann die E. wirksam ist, wenn dem Antragsteller bekannt war, daß er nicht der Vater des unehelichen Kindes ist. Diese Frage ist im Grundsatze zu bejahen. Da sich indes derjenige, der das uneheliche Kind bewußt der Wahrheit zuwider als das seinige anerkennt und die E. beantragt, in den meisten Fällen der Verletzung des Personenstandes im Sinne von § 169 StGB. oder der intellektuellen Urkundenfälschung im Sinne von § 271 a. a. O. schuldig macht, sein Antrag also gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, so wird der Antrag

---

[19]) Mot. IV S. 938f.

[20]) Freilich können auch trotzdem durch den Ausschluß des Gegenbeweises unter Umständen die erbrechtlichen Interessen namentlich der Verwandten des Vaters beeinträchtigt werden. Gegen dieses Bedenken wenden die Mot. a. a. O. mit Recht ein, daß ein solcher Gegenbeweis angesichts der durch das Gesetz geschaffenen Garantien für die Feststellung der Vaterschaft nur in den seltensten Fällen gelingen werde; es könnte daher auf eine so entfernte Möglichkeit gegenüber den Vorteilen der Rechtssicherheit, welche der Ausschluß des Gegenbeweises biete, ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden.

nach § 134 und damit die E. selbst nichtig sein.[21]) Zwar bestimmt § 134, daß ein gegen ein gesetzliches Verbot verstoßendes Rechtsgeschäft nur dann nichtig sein soll, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Diese Einschränkung kann aber hier keine Anwendung finden, da nicht die Verfügung der Staatsgewalt, sondern das Rechtsgeschäft des Antrags der Bestimmung des § 134 unterfällt. Daß aber den allgemeinen Grundsätzen entgegen der Antrag trotz seiner Gesetzwidrigkeit wirksam sein soll, kann weder aus dem Wortlaut des § 1735 noch aus den ihn begründenden Motiven[22]) geschlossen werden, zumal diese trotz ihrer Ausführlichkeit die hier aufgerollte Frage in keiner Weise berühren. Daß der Antrag unter Umständen nach § 138[23]) nichtig ist, bedarf überhaupt und insbesondere an dieser Stelle keiner besonderen Darlegung, da auch der Antrag des wirklichen Vaters gegen die guten Sitten verstoßen kann.

Da der Antrag gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedarf und das in ihm enthaltene Vaterschaftsbekenntnis sein wesentlicher Bestandteil ist, erfüllt diese Antragsurkunde zugleich den Tatbestand des § 1718 mit der Wirkung, daß sich der Antragsteller nun nicht mehr darauf berufen kann, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.[24]) Selbstverständlich bleibt diese Wirkung auch bestehen, wenn die E. versagt werden sollte. Dagegen dürfen der Anerkennung keine weitergehenden als die in § 1718 bestimmten Wirkungen beigemessen werden. Die Behörde ist bei der Feststellung der Vaterschaft weder an das Anerkenntnis noch an die Beweis-

---

[21]) So Staudinger § 1735 B. 2; Cosack § 361 II, 2e; Birkenbihl S. 226; Rosenfeld S. 28f.; Ullersberger S. 70; and. A. ohne jegliche oder ohne überzeugende Begründung: RGRKomm. § 1725 B. 2; Planck § 1735 B. 2a; Endemann S. 685 B. 5; Jastrow § 1735 B. 1; Blume B. 2; Knitschky S. 52; Crome § 621 B. 13; Krückmann S. 705; Wild S. 29.

[22]) Mot. a. a. O.

[23]) Rosenfeld a. a. O. stützt seine Begründung des oben vertretenen Standpunktes in der Hauptsache auf § 138 und erwähnt den hier zunächst in Frage kommenden § 134 nur beiläufig.

[24]) So auch Planck § 1725 B. 4; Birkenbihl S. 206; and. A. RGRKomm. § 1725 B. 2.

regeln des § 1717 gebunden,[25]) wenn sie auch in beiden gewisse Anhaltspunkte bei Ermittlung der Vaterschaft finden mag. Nur durch die darauffolgende E. wird kraft ausdrücklicher Bestimmung (§ 1735) die Vaterschaft — auch Dritten gegenüber — in unerschütterlicher Weise festgestellt.[26]) War dem Antragsteller, der das zu legitimierende Kind als das seinige anerkannt hat, bisher nur die Einrede der mehreren Beischläfer abgeschnitten, so ist ihm nunmehr — d. h. nach der E. — auch der Beweis versagt, daß es offenbar unmöglich sei, daß er der Vater des Kindes ist. Wer daraus folgert,[27]) daß das im Sinne von § 1725 erklärte Vaterschaftsbekenntnis hier konstitutive Wirkung habe, geht fehl. Denn nicht das Vaterschaftsbekenntnis, sondern die Ehelichkeitserklärung als rechtsbegründender Verwaltungsakt[28]) hat diese Wirkung.

Dem Grundgedanken des § 1724 entsprechend muß auch der Antrag und das Vaterschaftsbekenntnis — dieses überdies schon seiner Natur nach — unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung als unzulässig bezeichnet werden.[29])

§ 4.

### 3. Die Einwilligung der Beteiligten.

Da die E. außer auf den Vater auch auf andere Personen, so namentlich auf das Kind, dessen Mutter und gegebenenfalls auf die Ehefrau des Vaters in persönlicher wie vermögensrechtlicher Beziehung tiefgreifenden Einfluß ausübt, konnte die E. von

---

[25]) vgl. Blume § 1725 B. 2; Knitschky S. 44.

[26]) Deshalb ist auch die Legitimation durch nachfolgende Ehe gegenüber einem Kinde ausgeschlossen, das vor der Eheschließung seiner Eltern als das eheliche Kind eines Dritten erklärt worden ist (vgl. Staudinger § 1719 B. 3; Planck B. 1a; RGRKomm. B. 1; and. A. Blume B. 2a).

[27]) So offenbar Birkenbihl S. 201; Rosenfeld S. 48; Endemann S. 685 B. 16.

[28]) vgl. Endemann S. 689.

[29]) Staudinger § 1725 B. 4; Planck B. 5; RGRKomm. § 1724 B. 1; Endemann S. 684 B. 10; Birkenbihl S. 206; and. A. Opet S. 44: Der Antrag wird durch Beifügung von Bedingungen und Zeitbestimmungen nicht unwirksam, doch ist deren Berücksichtigung in der behördlichen Verfügung ausgeschlossen.

dem Willen des Vaters allein nicht abhängig sein. Deshalb machte der Gesetzgeber die Einwilligung jener Personen zur weiteren Voraussetzung der E. und gestaltete sie mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der zu schützenden Interessen verschiedenartig aus.

### 1. Die Einwilligung des Kindes.[1])

Der Grundsatz, daß die zur E. erforderlichen Erklärungen wegen ihrer höchstpersönlichen Natur nicht durch einen Vertreter erfolgen können (§ 1728 I)[2]) ist zugunsten des Kindes hinsichtlich seiner Einwilligung durchbrochen worden. Während jenem Grundsatze folgend die E. bei Geschäftsunfähigkeit des Vaters unmöglich ist, kann nach § 1728 II der gesetzliche Vertreter[3]) des geschäftsunfähigen (§ 104) Kindes die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen. Ist das Kind beschränkt geschäftsfähig, so kann es selbst die Einwilligungserklärung abgeben, bedarf aber hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Insofern steht es dem beschränkt geschäftsfähigen Vater gleich. Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat außer ihm auch der gesetzliche Vertreter ein selbständiges Einwilligungsrecht, zu dessen Ausübung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Von diesem Rechte wird der gesetzliche Vertreter regelmäßig dann Gebrauch machen, wenn das Kind seine Einwilligung grundlos verweigert und die E. im Interesse des Kindes liegt. Gerade dieser Fall schwebte dem Gesetzgeber vor, als er dieses selbständige Einwilligungsrecht des gesetzlichen Vertreters statuierte, um so zu verhüten, daß durch den Widerspruch eines Kindes, dem bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in der Regel die Einsicht in die

---

[1]) Süßheim (in Gruch. Bd. 45 S. 70) nimmt offenbar an, die Einwilligung des Kindes sei nur nach der Vollendung seines 21. Lebensjahres erforderlich, bis dahin genüge die Einwilligung der Mutter. Diese Annahme ist falsch und steht in direktem Widerspruch zu den klaren Bestimmungen der §§ 1726 I und 1728 II, sowie zu seinen eignen übrigen Ausführungen a. a. O.

[2]) vg.. oben S. 9.

[3]) Und zwar derjenige, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht.

hohe Bedeutung eines derartigen Rechtsaktes fehle, die E. völlig abgeschnitten werde. Wenn freilich auch ein 14 Jahre altes Kind die Bedeutung der E. nicht völlig zu begreifen imstande sei, so vermöge doch ein solches Kind die mit der E. verbundenen persönlichen Wirkungen sehr wohl zu empfinden. Es wäre deshalb ungerechtfertigt und mit dem Zwecke der E., ein inniges Familienverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater zu begründen, nicht vereinbar, ein solches Kind, das trotz des Einflusses seines gesetzlichen Vertreters bei seinem Widerspruche beharre, gegen Neigung und Gefühl zu zwingen, zu dem unehelichen Vater in das nahe Verhältnis zu treten, das die E. zur Folge habe.[4]) Aus denselben Gründen wird aber auch dann, wenn der gesetzliche Vertreter die Einwilligung namens des noch nicht 14 Jahre alten Kindes erteilt, dieses aber widerspricht, das Vormundschaftsgericht oder die für die E. zuständige Behörde unter Umständen den Widerspruch berücksichtigen und so entweder schon die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung oder doch die E. versagt werden.[5])

Die zur Einwilligung des beschränkt geschäftsfähigen Kindes erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts müssen, da es sich um einseitige Rechtsgeschäfte handelt, im voraus erteilt sein (§§ 111, 1831). Da aber die Einwilligung des Kindes in der Regel gleichzeitig mit dem Antrage des Vaters beurkundet und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erst nachher erklärt werden, wird man annehmen müssen, daß die Einwilligung des Kindes erst später, nämlich mit ihrer Einreichung bei der zuständigen Behörde wirksam wird. Dies kann um so unbedenklicher angenommen werden, als die Einwilligung dem Vater o d e r der Behörde gegenüber zu erfolgen hat (§ 1726 II). Es genügt deshalb, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in dem Zeitpunkte vorliegen, in dem die Einwilligung der Behörde gegenüber erfolgt. Maßgebend ist

[4]) Mot. IV S. 942 f.

[5]) Wegen der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts und der Rechtsmittel vgl. oben S. 9 Anm. 12.

also nicht der Zeitpunkt der Beurkundung der Erklärung, sondern der ihrer Vornahme gegenüber der für die Erteilung der E. zuständigen Behörde.[6])

### 2. Die Einwilligung der Mutter des Kindes.

Hat das Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet,[7]) so ist ferner die Einwilligung der Mutter erforderlich (§ 1726 I). Dieses Erfordernis war vom 1. Entwurf im Einklang mit den früheren Rechten nicht vorgesehen worden. Die 2. Kommission fügte diese Bestimmung in der Erwägung ein, daß das große Opfer, das die Mutter dadurch bringe, daß sie sich von ihrem Kinde trenne, ihr nicht gegen ihren Willen auferlegt werden dürfe.[8])

Da aber spätestens mit dem 25. Lebensjahr ohnehin in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das uneheliche Kind durch Begründung eines selbständigen Haushalts oder durch Verheiratung aus dem Familienverband ausscheide und mithin in diesem Falle das Opfer, welches die Mutter bei der Trennung von ihrem Kinde bringe, kein außergewöhnliches sei, wurde für das Erfordernis der mütterlichen Einwilligung die Vollendung des 25. Lebensjahres als entscheidende Altersgrenze aufgestellt, die aber der Reichstag auf das 21. Lebensjahr herabsetzte. Ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[9]) so kann sie die Einwilligung rechtsgültig erteilen, ohne daß dazu die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nötig wäre (§ 1729 II). Diese Vorschrift bildet somit eine Ausnahme von § 107 und findet ihren Grund wohl darin, daß die E. für die Mutter im Gegensatz zum Kinde und zum Vater in der Hauptsache nur personenrechtliche Wirkungen äußert.

Ist die Mutter zugleich Vormund des Kindes, so kann sie die Einwilligung für sich und für das Kind erteilen; denn ein

---

[6]) vgl. oben S. 10 und die dort unter Anm. 14 Zitierten.

[7]) Die Volljährigkeitserklärung des Kindes macht die Einwilligung der Mutter nicht entbehrlich.

[8]) Prot. IV S. 708 f.

[9]) Über den Fall ihrer Geschäftsunfähigkeit vgl. unten S. 21.

Rechtsgeschäft mit der Mutter enthält die Einwilligung nicht.[10]) Ist sie verheiratet, so bedarf es nicht etwa der Zustimmung ihres Ehemannes.

Verweigert die Mutter die Einwilligung, so kann diese vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden,[11]) wenn das Kind die Ersetzung beantragt und das Unterbleiben der E. dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde (§ 1727). Eine Weigerung der Mutter kann auch darin gefunden werden, daß sich die Mutter überhaupt nicht äußert oder die Vaterschaft grundlos bestreitet.[12]) Ist das Kind minderjährig, so kann entweder sein gesetzlicher Vertreter allein oder das Kind mit dessen Zustimmung den Antrag stellen. Dieser Zustimmung bedarf das minderjährige Kind auch dann noch, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.[13]) Eine Anwendung der Bestimmung des § 59 FGG. ist nicht statthaft und zwar lediglich deshalb nicht, weil es sich dort um eine Beschwerde, hier um einen Antrag handelt. Planck[14]) geht in seiner Begründung, die Notwendigkeit der Zustimmung ergebe sich aus der Analogie zu § 1729 II, fehl; er verkennt, daß der hier in Rede stehende Antrag des Kindes im Gegensatz zu dem des Vaters auf E. und zu den sonst erforderlichen Einwilligungen eine familienrechtliche Willenserklärung nicht enthält; es kann deshalb von der analogen Anwendung der §§ 1728 u. 1729 keine Rede sein.

Der Antrag auf Ersetzung der mütterlichen Einwilligung ist an eine Form nicht gebunden, er kann schriftlich angebracht werden oder auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers des zu-

---

[10]) vgl. Jastrow § 1728 B. 3.

[11]) vgl. die ähnlichen Bestimmungen in §§ 1304 II, 1308 I, 1337 I Satz 2.

[12]) Schultheis S. 167.

[13]) So Staudinger § 1727 B. 1; Blume B. 2 a; Planck B. 1. Freilich wird man sich dem Zweckmäßigkeitsgedanken der gegenteiligen Ansicht (RGRKomm. § 1727 B. 1 und Jastrow B. 4) nicht verschließen können, zumal dem über 14 Jahre alten beschränkt geschäftsfähigen Kinde nach § 59 FGG. die Befugnis zugesprochen werden muß, gegen die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch welche die Ersetzung der mütterlichen Einwilligung abgelehnt wird, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters Beschwerde zu führen (vgl. unten S. 19).

[14]) Planck § 1727 B. 1; so auch Rosenfeld S. 34 und Wild S. 35.

ständigen Gerichts oder eines beliebigen Amtsgerichts erfolgen, das ihn an die zuständige Stelle weitergibt (§ 11 FGG.).

Die Ersetzung der mütterlichen Einwilligung kann nur geschehen, wenn der aus der E. für das Kind zu erwartende Vorteil unverhältnismäßig größer ist als der der Mutter erwachsende Nachteil. Diese Einschränkung entspricht dem Gedanken, der zur Aufstellung des Erfordernisses der mütterlichen Einwilligung zur Wahrung der mütterlichen Interessen geführt hat. Bringt daher die E. dem Kinde zwar Vorteile, wiegen diese aber das Opfer nicht auf, welches die E. der Mutter auferlegt, so kann ihr Widerspruch nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden, und die Ersetzung ist deshalb zu versagen.[15])

In welchem Verhältnis Vorteil des Kindes und Nachteil der Mutter zueinander stehen, hat das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen zu entscheiden. Dabei braucht es sich nicht auf das von dem Kinde oder dessen gesetzlichen Vertreter beigebrachte Tatsachenmaterial zu beschränken, vielmehr hat es alle zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung nötigen Tatsachenermittlungen und Beweisaufnahmen von Amtswegen zu betätigen (§§ 12, 15 FGG.). Da es sich um eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 1847 handelt, hat es ferner vor der Entscheidung die Mutter sowie sonstige Verwandte oder Verschwägerte des Kindes, unter Umständen auch dieses selbst, zu hören (§§ 1673, 1707),[16]) wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Liegen beide Voraussetzungen für die Ersetzung der mütterlichen Einwilligung vor, so m u ß das Vormundschaftsgericht die Ersetzung aussprechen.[17])

Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, dessen Zuständigkeit sich nach §§ 35, 43 FGG. und Art. 147 EG. z. BGB. bestimmt, ist eine Verfügung und erlangt mit der Rechtskraft ihre Wirksamkeit. Sie ist deshalb der Mutter und dem Kinde

---

[15]) vgl. Prot. IV S. 708 f.
[16]) Staudinger § 1727 B. 2.
[17]) Staudinger § 1727 B. 1.

oder dessen gesetzlichem Vertreter von Amtswegen zuzustellen (§§ 53 I, 16 FGG.). Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen, die dann mit der Bekanntmachung an den Antragsteller eintritt (§ 53 II FGG.).

Wird der Antrag abgewiesen, so steht dem Kinde oder seinem gesetzlichen Vertreter die einfache Beschwerde zu (§§ 19, 20 II FGG.).[18]) Das über 14 Jahre alte, beschränkt geschäftsfähige Kind kann das Beschwerderecht ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters ausüben (§ 59 FGG.).[19]) Gegen die dem Antrage stattgebende Verfügung steht der Mutter die sofortige Beschwerde zu (§ 60 I Nr. 6 FGG.). Die die mütterliche Einwilligung ersetzende Verfügung wird durch den Ausspruch der E. endgültig bestätigt, d. h. sie kann nunmehr weder vom Vormundschaftsgericht noch vom Beschwerdegericht geändert werden (§§ 55 I, 62 FGG.).

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet die weitere Beschwerde statt, jedoch nur wegen Verletzung eines Rechtssatzes (§ 27 FGG.). Sie kann insbesondere nicht darauf gestützt werden, daß die Frage, ob das Unterbleiben der E. dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde, mit Unrecht bejaht oder verneint worden sei, da die Beantwortung dieser Frage dem freien Ermessen des Gerichts unterstellt ist.

### 3. Die Einwilligung der Frau des Vaters.

Da es dem sittlichen Grundgedanken der Ehe widerstreite, wenn es dem Ehemann gestattet sein soll, ohne die Einwilligung der Ehefrau sein natürliches Kind in der rechtlichen Stellung

---

[18]) So auch RGRKomm. § 1727 B. 1; Staudinger B. 3 und die dort Zitierten; and. A. ohne Begründung Wild S. 36 und Opet S. 47: Weder das Kind noch der gesetzliche Vertreter habe ein Beschwerderecht gegen die Ablehnung des Antrags; denn das Beschwerderecht gebühre nur demjenigen, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt wurde (§ 20 I FGG.). Da die E. aber Gnadensache sei, könne von einem Anspruch auf die Ersetzung der sie nur vorbereitenden mütterlichen Einwilligung keine Rede sein.

[19]) vgl. hierzu oben S. 17 B. 13.

eines ehelichen in die Familiengemeinschaft aufzunehmen, machte der Gesetzgeber auch die Einwilligung der Ehefrau zur notwendigen Voraussetzung der E. Er erwog dabei auch, daß durch die E. unter Umständen in das gesetzliche Erbrecht der Ehefrau zu ihrem Nachteile eingegriffen werde.[20])

Die Einwilligung der Ehefrau ist erforderlich, solange die Ehe besteht, also auch dann, wenn die Ehegatten tatsächlich getrennt leben. Entbehrlich ist sie dagegen bei einer geschiedenen sowie einer vollkommen (absolut) nichtigen Ehe, die im Rechtssinne überhaupt keine Ehe ist. Dasselbe gilt bei einer unvollkommen (relativ) nichtigen Ehe oder anfechtbaren und angefochtenen Ehe vom Zeitpunkt ihrer Nichtigkeitserklärung oder Auflösung an. Bestritten ist, ob die Einwilligung der Ehefrau erforderlich sei, wenn gemäß § 1575 auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt worden ist. Wir halten in solchen Fällen die Einwilligung aus Zweckmäßigkeitsgründen für entbehrlich,[21]) wenn auch die Eheleute im Rechtssinne als noch „verheiratet“ angesehen werden müssen. In Rücksicht auf die Natur der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und auf die Gründe, die den Gesetzgeber die Einwilligung der Ehefrau als Voraussetzung zur E. fordern ließen, erscheint der hier eingenommene Standpunkt gerechtfertigt. Hat die Ehefrau noch aufrichtiges Interesse an der Entscheidung dieser Frage, so kann sie die E. dadurch verhindern, daß sie vor der Verweigerung ihrer Einwilligung die eheliche Gemeinschaft wiederherstellt.[22])

Im Gegensatz zur Einwilligung des Kindes, die unter allen Umständen vorliegen muß, ist die Einwilligung der Mutter des Kindes oder der Ehefrau des Vaters nicht erforderlich, wenn die Mutter oder die Ehefrau zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1726 III). Dieses Hindernis wird aber dann ein

---

[20]) Mot. IV S. 941.

[21]) Ebenso Planck § 1726 B. 3; Blume B. 1; RGRKomm. B. 3; Rosenfeld S. 36; Wild S. 32; and. A. Staudinger § 1726 B. 1b; Birkenbihl S. 20f.

[22]) So RGRKomm. a. a. O.

dauerndes sein, wenn die E., falls der Wegfall des Hindernisses abgewartet werden müßte, ungebührlich verzögert werden würde.[23]) Deshalb gehört hierher auch der Aufenthalt an einem durch Nachrichten längere Zeit nicht erreichbaren Orte.[24]) Ob ein solches Hindernis vorliegt, hat die für die E. zuständige Behörde[25]) nach freiem Ermessen zu entscheiden. Auf die Wirksamkeit der E. ist es jedoch ohne Einfluß, wenn das Vorhandensein eines solchen Hindernisses mit Unrecht angenommen und deshalb von dem Erfordernis der Einwilligung der Mutter oder der Frau abgesehen worden ist (§ 1735). Da diese Ausnahmevorschrift eine extensive Auslegung nicht zuläßt, muß die E. unwirksam sein, wenn z. B. der Antragsteller unter Verschweigung seiner Wiederverheiratung die Sterbeurkunde seiner ersten Frau vorlegt und so die Behörde, die seinem Vorbringen glaubt, veranlaßt, von dem Erfordernis der Einwilligung seiner zweiten Frau Abstand zu nehmen.[26])

Zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist aber gerade derjenige, der nach § 104 Ziff. 2 u. 3 geschäftsunfähig ist. Deshalb ist die Einwilligung der Muter des Kindes oder der Frau des Vaters als entbehrlich anzusehen, wenn jene Personen im Sinne der angezogenen Bestimmungen geschäftsunfähig sind.[27])

Die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehefrau des Vaters kann wie die beschränkt geschäftsfähige Mutter des Kindes die Einwilligung ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erteilen (§ 1729 III).[28])

---

[23]) RGRKomm. § 1726 B. 2.

[24]) Opet S. 46 B. 43.

[25]) Nicht das Vormundschaftsgericht, wie in der 2. Kommission beantragt wurde (Prot. IV S. 709).

[26]) Ebenso Staudinger § 1735 B. 2 b; Planck B. 2 b; and. A. Knitschky S. 53 und Blume § 1735 B. 3.

[27]) So auch Planck § 1726 B. 5; Blume § 1728 B. 1; Jastrow § 1729 B. 7; Endemann S. 687; Wild S. 35; im Ergebnis wohl auch Staudinger § 1726 B. 3 und Birkenbihl S. 212; vgl. auch Prot. IV S. 708 f. gegen Mot. IV S. 941.

[28]) vgl. oben S. 16.

Eine Ersetzung der von der Ehefrau des Vaters verweigerten Einwilligung ist nicht vorgesehen.

#### 4. Gemeinsames.

Die Einwilligungserklärungen sind wie der Antrag des Vaters einseitige, empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte. Als solche unterliegen sie den allgemeinen Grundsätzen über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit.[29]) Die Einwilligungen haben dem Vater oder der Behörde gegenüber zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist (§ 1726 II). Erst wenn sie dem Erklärungsempfänger zugehen, werden sie wirksam.[30]) Bis dahin können sie durch eine vorher oder gleichzeitig mit ihnen ankommende Erklärung widerrufen werden. Sind sie einmal wirksam erfolgt, so ist ihr Widerruf kraft ausdrücklicher Bestimmung (§ 1726 II) ausgeschlossen. Diese Vorschrift wurde eingefügt, um zu verhindern, daß durch einen willkürlichen Widerruf das ganze weitere Verfahren vergeblich wird und vielleicht erst nach erteilter Legitimation die Unwirksamkeit der E. auf Grund des vorher erfolgten Widerrufs der Einwilligung sich herausstellt.[31])

Ob die Einwilligungserklärungen gleichzeitig mit dem Antrage des Vaters oder später abgegeben werden, ist gleichgültig. Sie müssen nur bei der Verfügung der E. vorliegen. Die trotz des Mangels einer der erforderlichen Einwilligungen erfolgte E. ist nichtig.[32]) Die Vorschriften der §§ 182 ff. finden keine Anwendung, da es sich nicht um Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte handelt. Dies verkennt offenbar Knitschky,[33]) der für die Gültigkeit der E. nach § 184 für genügend erachtet, wenn die Einwilligung eines der Beteiligten nachträglich erteilt werde, was freilich nur bei einem Versehen der Behörde vorkommen könne.

---

[29]) vgl. unten S. 24.

[30]) § 130.

[31]) Mot. IV S. 945; vgl. hierzu die Ausführungen über die Widerruflichkeit des Antrags des Vaters (oben S. 10).

[32]) Ebenso Staudinger § 1726 B. 6; Planck § 1726 B. 5 und § 1735.

[33]) Knitschky S. 48 B. 1, vgl. auch S. 45 B. 2.

Die Einwilligungserklärungen bedürfen aus denselben Gründen wie der Antrag des Vaters der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 1730).[34]) Dies gilt selbstverständlich auch für die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters im Falle des § 1728 II. Dagegen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Einwilligung des beschränkt geschäftsfähigen Kindes an die Beobachtung einer Form nicht gebunden.[35])

Zweifelhaft ist, ob die Einwilligungserklärungen bedingt oder befristet abgegeben werden dürfen. Allein daraus, daß es sich um familienrechtliche Erklärungen handelt, kann der Ausschluß von Bedingungen und Befristungen nicht ohne weiteres abgeleitet werden. Dies um so weniger, als die E. nicht durch Parteibestimmung, sondern erst durch die Verfügung der Staatsgewalt erfolgt, inhaltlich also durch die Parteierklärungen nicht bestimmt wird.[36]) Deshalb wird man Bedingungen und Befristungen der Einwilligungserklärungen zulassen müssen, allerdings mit der aus dem Grundgedanken des § 1724 sich ergebenden Einschränkung, daß die Einwilligungserklärungen jedenfalls zur Zeit des Ausspruchs der E. unbedingt und unbefristet vorliegen müssen.[37]) Daß unter Umständen die Beifügung einer Bedingung die Nichtigkeit der Einwilligungserklärung zur Folge haben kann, bedarf keiner besonderen Darlegung.

Einwilligungen anderer als der in diesem Paragraphen gedachten Personen kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, die erbrechtlichen Interessen der zur Zeit der E. bereits vorhandenen ehelichen Abkömmlinge etwa durch Erfordern ihrer Einwilligung oder durch andere Maßnahmen gegen Beeinträchtigung besonders zu schützen; er erblickte in der Behandlung der E. als einer von dem freien Ermessen der Staatsgewalt abhängenden Gnadensache genügende Garantie dafür, daß dieses Institut zu willkürlichen und mißbräuchlichen Veränderungen jener Rechte nicht benutzt werde.[38])

[34]) vgl. oben S. 8.

[35]) Mot. IV S. 945; vgl. § 182 II.

[36]) So Blume § 1724.

[37]) So Blume a. a. O.; Rosenfeld S. 40; and. A. Staudinger § 1726 B. 5.

[38]) vgl. Mot. IV S. 936.

Zur E. eines von einem Dritten adoptierten Kindes ist auch die Einwilligung des Adoptivvaters nicht erforderlich; denn die Stellung des Kindes zu dem Annehmenden erleidet durch die E. keinerlei Veränderung, solange das Adoptivverhältnis nicht aufgehoben wird.[39])

§ 5.

## 4. Anfechtbarkeit des Antrags und der Einwilligungserklärungen.

Der Antrag des Vaters, die Einwilligung des Kindes, seiner Mutter und der Ehefrau des Vaters sind als rechtsgeschäftliche Willenserklärungen mangels entgegenstehender Bestimmung nach den allgemeinen Grundsätzen anfechtbar (§§ 116 ff.). Danach kommen in der Hauptsache Irrtum (§ 119), Drohung und arglistige Täuschung (§ 123) als Anfechtungsgründe in Frage. Der Anfechtungsgrund unrichtiger Übermittlung (§ 120) entbehrt mit Rücksicht auf die Formvorschrift des § 1730 der praktischen Bedeutung.

Als wesentlicher Irrtum im Sinne von § 119 muß der Irrtum des Vaters oder des Kindes oder der Mutter über die Vaterschaft angesehen werden: es liegt dann ein Irrtum über die Eigenschaft der Person vor (§ 119 II).[1]) Dagegen ist ein Irrtum der unehelichen Mutter über die Rechtsfolgen, die die E. für ihr Rechtsverhältnis zum Kinde hat, ein unwesentlicher Irrtum im Motiv.[2]) Die Anfechtung wegen Irrtums muß nach § 121 unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Ist ein Beteiligter zur Abgabe seiner Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung oder durch arglistige Täuschung bestimmt worden, so muß die Anfechtung binnen eines Jahres nach Aufhören der Zwangslage oder Entdeckung der Täuschung erfolgen (§ 124 I u. II). Die Anfechtung ist überhaupt ausgeschlossen, wenn seit der Ab-

---

[39]) vgl. oben S. 5.

[1]) vgl. Kuttner S. 465 B. 9.

[2]) Blume § 1731 B 2a.

gabe der Willenserklärung 30 Jahre verstrichen sind (§§ 121 II, 124 III).

Für die Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung ist es von Belang, wer als Erklärungsempfänger im Sinne von § 123 II zu gelten hat. Jacubezky[3]) führt zutreffend aus: Der Antrag des Vaters werde zwar an die Behörde gerichtet; diese werde aber dadurch nicht alleinige Empfängerin der im Antrag enthaltenen Erklärung — wie z. B. das Nachlaßgericht bei der Anfechtung der Ehelichkeit eines verstorbenen Kindes der alleinige Empfänger der Anfechtungserklärung sei (§ 1592) —, sondern nehme diese Erklärung zugleich für das Kind entgegen. Das Kind sei an sich Mitempfänger der Erklärung, auf Grund deren es durch die E. in ein Kindesverhältnis zum Antragsteller gebracht werden solle; die Erklärung ihm gegenüber sei aber deshalb nicht erfordert, weil es seinem Interesse genüge, von ihr nachträglich durch die E. Kenntnis zu erhalten. Das gleiche gelte für die Einwilligungen der in § 1726 genannten Personen: die Behörde nehme die Einwilligung des Kindes, seiner Mutter und der Ehefrau des Antragstellers für diesen entgegen, der dadurch Mitempfänger sei. Danach kann der Antrag wegen arglistiger Täuschung nur angefochten werden, wenn das Kind zur Zeit der Erteilung seiner Einwilligung wußte oder wissen mußte, daß der Antragsteller getäuscht worden sei.[4]) Ist die Einwilligung des Kindes von dessen gesetzlichem Vertreter erteilt worden (§ 1728 II), so kommt es auf dessen Kenntnis an (§ 166 I). Eine Anfechtung des Antrags wird allerdings nur nach Ausspruch der E. praktisch werden, da bis dahin der Antrag jederzeit und ohne jede Begründung widerrufen werden kann.[5]) Die Einwilligungserklärungen der in § 1726 genannten Personen

---

[3]) Jacubezky S. 327.

[4]) Jacubezky a. a. O.; Staudinger § 1731 B. 1a; Blume B. 2b.

[5]) Die Anerkennung der Vaterschaft und damit der Antrag auf E. kann nicht deswegen angefochten werden, weil die Mutter des Kindes dem Antragsteller gegenüber abgeleugnet hat, daß sie innerhalb der Empfängniszeit auch einem anderen die Beiwohnung gestattet habe (vgl. RG. Bd. 58 S. 354).

sind nur dann wegen arglistiger Täuschung anfechtbar, wenn der Vater die Täuschung kannte oder kennen mußte.

Die Anfechtung erfolgt gegenüber dem Anfechtungsgegner (§ 143). Wer Anfechtungsgegner ist, sagt das Gesetz nicht. Auch die Motive nehmen zu dieser Frage nicht entschieden Stellung.[6])

Bei der Anfechtung des Antrags wird in erster Linie das Kind als Anfechtungsgegner anzusehen sein,[7]) das allein unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat (§ 143 IV). Zu demselben Ergebnis, jedoch auf anderem Wege (§ 143 III), gelangt Jacubezky, der — wie eben dargelegt — im Kinde den Mitempfänger des Antrags erblickt. Die Anfechtung des Antrags kann aber auch der Behörde gegenüber erfolgen (§ 143 IV).[8]) Stirbt das Kind, so ist sein Erbe Anfechtungsgegner.

Bei Anfechtung der Einwilligungserklärungen ist der Vater Anfechtungsgegner, und zwar auch dann, wenn die Einwilligung der Behörde gegenüber erfolgt ist (§ 143 III).[9]) Da der Tod des Vaters die Anfechtung der Einwilligungserklärungen nicht ausschließt, ist nach seinem Tode sein Erbe Anfechtungsgegner.[10])

Dagegen muß im Hinblick auf die Bestimmung des § 1731, die ihren Grund in der höchstpersönlichen Natur der hier in Frage stehenden Rechtsakte findet, die Vererblichkeit des Anfechtungsrechtes, und zwar aller Beteiligten, trotz der möglicherweise erheblichen Vermögenswerte, die auf dem Spiele stehen,

---

[6]) vgl. Mot. IV S. 950.

[7]) Auch die Motive a. a. O. gehen davon aus; ebenso Staudinger § 1731 B. 1b; Planck B. 2c; Birkenbihl S. 215; Ullersberger S. 71; Wild S. 38; Kwadynski S. 95; Spahn S. 30; and. A. Knitscky S. 50; Blume § 1731 B. 3; Endemann S. 684 B. 13; Rosenfeld S. 42 (der allein auf den Ausdruck „unmittelbar" gestützten, allzu engen Begründung kann nicht gefolgt werden).

[8]) So Staudinger, Planck, Birkenbihl, Wild a. a. O.

[9]) Ebenso Staudinger, Planck, Birkenbihl, Knitschky, Rosenfeld a. a. O.; and. A. Blume a. a. O. (der sowohl den Vater als auch die Behörde als Anfechtungsgegner bezeichnet) und Wild S. 39.

[10]) Staudinger § 1731 B. 2b; Planck B. 2a; Birkenbihl a. a. O.; and. A. Wild a. a. O., der nach dem Tode des Vaters die Anfechtung nur noch der Behörde gegenüber für möglich hält.

verneint werden.[11]) Dieselben Gründe führten zur Bestimmung des § 1731, nach der für die Anfechtung und die Bestätigung des Antrags und der Einwilligungen die Vorschriften der §§ 1728, 1729 Anwendung zu finden haben. Deshalb sind bei nachträglich eintretender Geschäftsunfähigkeit des Vaters, des Kindes, der Mutter und der Ehefrau Anfechtung und Bestätigung schlechthin ausgeschlossen. Die Mutter des Kindes und die Ehefrau des Vaters können auch, wenn sie beschränkt geschäftsfähig sind, anfechten und bestätigen, ohne daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Dagegen bedürfen Vater und Kind bei beschränkter Geschäftsfähigkeit zur Anfechtung und Bestätigung außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so steht außerdem dem gesetzlichen Vertreter das Recht zu, allein mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anzufechten und zu bestätigen.

Wird die anfechtbare Erklärung, Antrag oder Einwilligung, vom Anfechtungsberechtigten bestätigt, so ist die Anfechtung ausgeschlossen (§ 144 I). Die Bestätigung bedarf der für die anfechtbare Erklärung erforderlichen Form nicht (§ 144 II).[12])

Steht das Kind als Anfechtungsberechtigter oder Anfechtungsgegner unter elterlicher Gewalt des Vaters, so muß ihm, wenn angefochten wird, ein Pfleger bestellt werden (§§ 1630, 1795, 181, 1909). Die Frage, ob das in dem Antrag enthaltene Vaterschaftsbekenntnis selbständig anfechtbar ist, entbehrt der praktischen Bedeutung, da das Vaterschaftsbekenntnis nach § 1725 einen wesentlichen Bestandteil des Antrags bildet.[13])

Werden Antrag oder Einwilligungen angefochten, so sind sie als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 142). Solchenfalls

---

[11]) Ebenso Staudinger § 1731 B. 3; Planck B. 2b; Blume B. 6; Birkenbihl S. 214; Wild S. 38; Ullersberger a. a. O.; and. A. Knitschky S. 51ff.; Spahn S. 30.

[12]) And. A. RGRKomm. § 1731 B. 1 und § 1755 B. 1, der in Abweichung von § 144 II die Einhaltung der gleichen Form verlangt; dies zu fordern wäre wohl zweckmäßig, ist aber durch das Gesetz nicht zu rechtfertigen.

[13]) vgl. Staudinger § 1735 B. 2a; Planck B. 2a.

ist auch die E. wegen Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses von Anfang an nichtig.

§ 6.

## III. Unzulässigkeit der Ehelichkeitserklärung.

1. Die E. kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen (§ 1733 I), und zwar auch dann nicht, wenn das Kind seine Einwilligung etwa schon erteilt hatte. Im Gegensatz zur Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1722) muß hier das Kind den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Legitimation erleben: eine E. noch nach dem Tode des Kindes zugunsten seiner ehelichen Abkömmlinge ist ausgeschlossen. Dies war auch der Standpunkt der früheren Rechte mit Ausnahme des sächsischen. Freilich neigte man in der 2. Kommission im Interesse der Abkömmlinge des unehelichen Kindes zu einer Abweichung von jenem Standpunkte. Der auf Streichung des Abs. 1 des § 1733 lautende Antrag wurde indes abgelehnt, indem man erwog, daß in erster Linie die Herstellung eines persönlichen Verhältnisses zwischen Vater und Kind wesentlicher Zweck der E. sei. Dieser Zweck könne nach dem Tode des Kindes nicht mehr erreicht werden. Die Rücksicht auf erbrechtliche Interessen der Abkömmlinge des Kindes könne, da diese dem Hauptzwecke gegenüber durchaus sekundärer Natur seien, nicht dazu führen, ein künstliches Verhältnis zuzulassen, wie es die E. eines verstorbenen Kindes sein würde.[1]) Spricht die Behörde die E. erst nach dem Tode des Kindes aus, weil sie z. B. vor ihrer Entscheidung vom Tode des Kindes nicht Kenntnis erhielt, so ist die E. nichtig.

Die von Blume[2]) wohl mit Recht verneinte Frage, ob dem Tode des Kindes die Todeserklärung gleichzustellen sei, entbehrt wohl der praktischen Bedeutung.

Dem Grundgedanken des § 1733 entsprechend muß auch die E. eines nasciturus als unzulässig bezeichnet werden.[3])

---

[1]) vgl. Mot. IV S. 932 und Prot. IV S. 712.
[2]) Blume § 1733 B. 2b.
[3]) So auch Jastrow § 1723 B. 2.

2. Grundsätzlich ist die E. auch nach dem Tode des Vaters unzulässig. Eine Ausnahme dieses vom 1. Entwurf ohne jede Einschränkung[4]) vertretenen Grundsatzes wurde von der 2. Kommission zugunsten des Kindes aufgestellt. In analoger Behandlung des Stiftungswillens[5]) läßt sie die E. auch nach dem Tode des Vaters zu, vorausgesetzt, daß der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat (§ 1733 II).[6]) Es soll jedenfalls dem Kinde nicht zum Nachteile gereichen, daß bis zur Entscheidung ein gewisser Zeitraum vergeht, auf dessen Abkürzung der Antragsteller oder ein anderer Beteiligter keine Einwirkung ausüben kann.[7]) Der Auftrag zur Einreichung muß ausdrücklich erteilt sein; eine dahingehende Vermutung greift nicht Platz. Ebensowenig „gilt" der Notar, der den Antrag des Vaters und dessen Vaterschaftsbekenntnis beurkundet hat, als ermächtigt, den Antrag einzureichen.[8]) Dagegen braucht der Antrag nicht nur für den Fall erteilt zu sein, daß der Antragsteller versterbe; es genügt der Auftrag zur Einreichung schlechthin.[9]) Wird der Vater nach Auftragserteilung geschäftsunfähig, so erlischt der Auftrag nicht (§§ 168, 672).[10]) Die Erben des Vaters können wie den Antrag selbst so auch den Auftrag zu seiner Einreichung nicht widerrufen.[11])

Unter der zuständigen Behörde im Sinne des § 1733 II wird die zur Empfangnahme des Antrags berufene Behörde zu verstehen sein, die nach einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen von der für den Ausspruch der E. zuständigen Behörde verschieden ist (vgl. unten S. 34 ff.).[12])

---

[4]) Mot. IV Satz 938, 946.
[5]) § 81 II Satz 3 (vgl. Opet S. 49 B. 62).
[6]) Prot. IV S. 706 f.
[7]) RGRKomm. § 1733 B. 2.
[8]) Staudinger § 1733 B. 1 b (vgl. dagegen FGG. §§ 71, 129).
[9]) Planck § 1733 B. 4.
[10]) Birkenbihl S. 219; Knitschky S. 46.
[11]) Jastrow § 1734 B. 3.
[12]) Birkenbihl a. a. O.

Mit Recht erwägt Rosenfeld,[13]) daß bei einer streng wörtlichen Auslegung auch die Bestimmung des § 1733 II eine Handhabe abgeben könnte, in Umgehung des allgemeinen Grundsatzes die E. erst nach dem Tode des Vaters herbeizuführen, indem nämlich der Antragsteller nach Vorbereitung aller übrigen Voraussetzungen den Notar beauftragen könnte, den Antrag erst nach seinem Tode einzureichen. Da indes die Behörde bei Ausübung ihres Prüfungsrechts eine solche offensichtliche Umgehung des gesetzgeberischen Willens erkennen und deshalb in Wahrung der Autorität des Gesetzes die E. versagen wird, kann von einer ernsten Gefahr frauduloser Rechtsverletzung kaum die Rede sein.

Die unter den Voraussetzungen des § 1733 II nach dem Tode des Vaters ausgesprochene E. hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre (§ 1733 II). Insofern ist der E. abweichend vom Grundsatze rückwirkende Kraft verliehen worden. Dieser Wirkung entspricht auch die Bestimmung des § 2043 II, nach der die Erbauseinandersetzung hinsichtlich des väterlichen Nachlasses bis zur Entscheidung über die E. ausgeschlossen ist.

Der Tod der Mutter des unehelichen Kindes oder der Frau des Antragstellers steht der E. naturgemäß nicht im Wege.

Mangels entgegenstehender Bestimmung ist auch die nachträglich eintretende Geschäftsunfähigkeit des Vaters des Kindes, der Mutter des Kindes oder der Frau des Vaters für die Zulässigkeit der E. bedeutungslos. Nach den allgemeinen Grundsätzen des § 130 II u. III ist es auf die Wirksamkeit des Antrags des Vaters sowie der Einwilligungserklärungen ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach Abgabe der Erklärung geschäftsunfähig wird.[14]) Das gleiche gilt von der nachträglich eintretenden beschränkten Geschäftsfähigkeit. Selbstverständlich kann die Behörde solchen Veränderungen Bedeutung beimessen und deshalb die E. versagen.[15])

[13]) S. 25.

[14]) vgl. Staudinger § 1733 B. 2; Planck B. 4; Blume B. 3: Neumann B. 2; Knitschky S. 46; Fränkel S. 185 B. 4; Mot. IV S. 946 ff.; Prot. IV S. 711.

[15]) Neumann a. a. O.

3. Unzulässig ist die E. schließlich dann, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nach § 1310 I wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war (§ 1732). Bei der Aufstellung dieser Bestimmung ging der Gesetzgeber[16]) von folgender Erwägung aus: Es könne zwar vereinzelte Fälle geben, in denen trotz der nahen Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Eltern die Legitimation vielleicht nicht geradezu gegen die öffentliche Ordnung verstoßend erscheinen möge, es sei aber in der überwiegenden Anzahl solcher Fälle die Zulassung der E. als Verletzung der Begriffe von Recht und Sitte anzusehen, weshalb in solchen Fällen ein allgemeines Verbot der E. am Platze sei. Hierzu bemerkt Knitschky[17]) mit Recht, daß diese Erwägung ebenso für die Legitimation durch nachfolgende Ehe zutreffe, wo der Gesetzgeber eine derartige Einschränkung allerdings nicht statuiert habe.[18]) Er hält es deshalb für wünschenswert, die E. in solchen Fällen wenigstens dann zuzulassen, wenn sie vom Vater im guten Glauben nachgesucht und von der Behörde erteilt worden ist.

Da die Bestimmung des § 1732 das Eheverbot des § 1312 nicht mit erwähnt, kann ein im Ehebruch erzeugtes uneheliches Kind für ehelich erklärt werden. Man hat davon Abstand genommen, solchen Kindern die Legitimationsfähigkeit durch das Gesetz abzusprechen, da das Ehehindernis des Ehebruchs nur ein aufschiebendes und zudem ein dispensables Ehehindernis, die Entscheidung über die Erteilung der E. aber in die Hand der Staatsgewalt als ein Akt der Gnade gelegt sei.[19]) Auch das zur Zeit der Erzeugung des Kindes zwischen seinen Eltern bestehende Adoptivverhältnis, das nach § 1311 aufschiebendes Ehehindernis ist, steht der E. trotz der Strafbarkeit dieses Zeugungsaktes (§ 174 Ziff. 1 StGB.) nicht entgegen. Sie ist auch nicht ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen dessen Eltern wegen des Ehehindernisses der sogen. „uneigentlichen Schwägerschaft“ (§ 1310 II) verboten war,

---

[16]) Mot. IV S. 939 f.
[17]) S. 53.
[18]) vgl. §§ 1310, 1327, 1721, 1699.
[19]) Mot. a. a. O.

d. h. dann, wenn der eine Elternteil mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen des andern Elternteils geschlechtlich — nicht notwendig außerehelich — verkehrt hat. Zulässig ist deshalb z. B. die E. des Kindes, das erzeugt wurde vom Vater mit der Konkubine seines Sohnes oder vom Sohne mit der Konkubine seines außerehelichen Vaters.

Nach dem Dargetanen hat das Bürgerliche Gesetzbuch den viel umstrittenen Standpunkt der sogen. fictio retrotractiva verlassen.[20]) Es ist demnach nicht mehr Voraussetzung der Gültigkeit der E., daß zur Zeit der Erzeugung des Kindes eine Ehe zwischen dessen Eltern möglich war. Von dieser grundsätzlichen Regelung macht nur der § 1732 die oben besprochene Ausnahme.

Nach geltendem Rechte ist sonach die E. ausgeschlossen, wenn die Eltern in gerader Linie verwandt, vollbürtige oder halbbürtige Geschwister oder Verschwägerte in gerader Linie sind (§ 1310 I). Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschrift besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits (§ 1300 III). Hat also z. B. A mit der B eine uneheliche Tochter C und mit dieser einen unehelichen Sohn D erzeugt, so ist dessen E. ausgeschlossen.[21]) Oder hat A mit der B einen unehelichen Sohn C und mit der D eine uneheliche Tochter E, sodann C mit E ein uneheliches Kind F erzeugt, so kann F nicht für ehelich erklärt werden, da C und E halbbürtige Geschwister im Sinne von § 1310 I sind.[22]) Dagegen ist das vom Vetter mit der Base, vom Oheim mit der Nichte, vom Neffen mit der Tante außerehelich erzeugte Kind legitimationsfähig, da zwischen diesen Eltern die Ehe nicht verboten ist.

Die nach § 1732 die E. ausschließenden Tatsachen müssen zur Zeit der Erzeugung des zu legitimierenden Kindes vorgelegen haben. Das nachträglich eintretende Schwägerschafts-

---

[20]) vgl. hierzu die Mot. IV S. 939; Rosenfeld S. 21 und die dort Zitierten; auch Dernburg Bd. 3 § 29 B. 8.

[21]) Staudinger § 1732 B. 1a.

[22]) Staudinger a. a. O.; Planck § 1732 B. 2af.

verhältnis[23]) im Sinne von § 1310 hindert die E. nicht. Hat z. B. A die Witwe B am 1. Januar 1902 geheiratet und mit deren Tochter C ein Kind E außerehelich erzeugt, das am 1. Oktober 1902 geboren wird, so ist die E. des E ausgeschlossen, da der Vater seit dem 1. Januar 1902 mit der C als in gerader Linie verschwägert gilt. Doch ist die E. dann möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Erzeugung des E noch vor dem 1. Januar 1902, also während noch die Ehe des A mit der C möglich war, stattgefunden hat.[24]) Abgesehen von dem Falle eines einzigen Beiwohnungsaktes oder anderer sicherer Anhaltspunkte ist der Zeitpunkt der Erzeugung naturgemäß nur annähernd zu bestimmen, und zwar regelmäßig durch Feststellung der Empfängniszeit. Bestritten ist, ob dann, wenn mehrere Beiwohnungsakte verschiedener Männer in Frage kommen, die Vorschrift des § 1717 II für die Bestimmung der Empfängniszeit Anwendung zu finden habe, oder ob der Umfang der Empfängniszeit in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen festzustellen sei. Im Hinblick auf die hier in Frage stehenden tiefgreifenden Folgen, welche sich an die zu treffende Entscheidung knüpfen, sowie darauf, daß die Bestimmung des § 1717 II den Zweck der Beweiserleichterung lediglich in Ansehung der aus den §§ 1708—1716 sich ergebenden Ansprüche verfolgt, ist der letzten Ansicht, die auch von der Mehrzahl der Schriftsteller[25]) vertreten wird, der Vorzug zu geben. Die Vorschrift des § 1717 II ist hiernach für die Behörde nicht bindend; dies schließt nicht aus, daß sie gewisse Anhaltspunkte zu bieten vermag.

War in irgendeinem Zeitpunkte der festgestellten Empfängniszeit die Ehe zwischen den Eltern des zu legitimierenden Kindes

---

[23]) Hierzu bemerkt Kwadynski (S. 99) zutreffend, die Worte „zur Zeit der Erzeugung" könnten sich nur auf den Fall der Verschwägerung beziehen; denn eine wahre Blutsverwandtschaft könnte nicht nachträglich eintreten.

[24]) Spahn S. 31.

[25]) So Planck § 1732 B. 2; RGRKomm. B. 1; Matthiaß S. 640 B. 1; Neumann § 1732 B. 1 u. § 1717 B. 1; Achilles § 1731 B. 1; Staudinger B. 1 b; vgl. auch Kattner S. 428 ff.; and. A. Birkenbihl S. 218, dessen Begründung zu der hier vertretenen Ansicht führen müßte; Rosenfeld S. 51 f.

im Sinne des § 1732 verboten, so ist die E. unzulässig. Wird sie trotzdem ausgesprochen, so ist sie nichtig.

§ 7.

## IV. Die Verfügung der Staatsgewalt.

In Übereinstimmung mit den früheren Rechten kann die E. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur durch eine Verfügung der Staatsgewalt, sei es des Trägers derselben oder eines delegierten Organes, erfolgen (§ 1723).[1]) Daß sie versagt werden kann, auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht (§ 1734), macht sie zur reinen Gnadensache. Ein Anspruch auf E. steht weder dem Vater noch dem Kinde zu. Gegen ihre Versagung gibt es kein Rechtsmittel.[2]) Andererseits ist die E. nicht ausschließlich in den Willen der Staatsgewalt gelegt, sie ist nicht etwa eine lex specialis in dem Sinne, daß sie auch trotz Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses wirksam wäre. Verletzt sie irgendeine der gesetzlichen Voraussetzungen, so ist sie unwirksam (vgl. unten S. 38).

Zuständig zur E. ist der Bundesstaat, dem der Vater zur Zeit des Ausspruchs der E., nicht etwa nur zur Zeit der Antragsstellung angehört (§ 1723 II);[3]) denn gerade in diesem Bundesstaate wird das durch die E. begründete Familienverhältnis seine Wirkungen überwiegend äußern.[4]) Deshalb und weil die E. — wie oben dargetan — eine lex specialis nicht ist, muß man die vom unzuständigen Bundesstaate ausgesprochene E. als unwirksam ansehen, und zwar für das ganze Deutsche Reich, nicht nur für das Gebiet des Staates, der zuständig gewesen wäre. Denn die Unwirksamkeit der E. kann ebensowenig wie ihre

---

[1]) Mot. IV S. 933.

[2]) Nach Staudinger (§ 1734 B. 3) bemißt es sich nach Landesrecht, ob und welche Rechtsmittel gegen die die Versagung aussprechende Verfügung gegeben sind; nach den geltenden landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften sei aber ein solches Rechtsmittel in allen Bundesstaaten ausgeschlossen.

[3]) RGRKomm. § 1723 B. 3.

[4]) Mot. IV S. 937.

Wirksamkeit auf bestimmte Gebiete des Reichs beschränkt werden.[5]) Jedenfalls ist die entsprechende Anwendung des § 7 FGG. unstatthaft, da es sich nicht um eine Justizsache, sondern um eine Justizverwaltungssache handelt. Die Staatsangehörigkeit bestimmt sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583ff.). Ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht die E. dem Reichskanzler zu (§ 1723 II, 2).[6]) Gehört der Vater mehreren Bundesstaaten an, so ist jeder dieser Staaten zur E. zuständig.[7]) Nach dem Kommentar der Reichsgerichtsräte[8]) soll dann die Entscheidung dem Bundesstaate überlassen sein, in dem der Vater seinen Wohnsitz hat. Dies wird wohl auch in den meisten Fällen der Fall sein, kann aber beim Schweigen des Gesetzes als zwingend nicht anerkannt werden.

Über die Erteilung, und insbesondere darüber, wer für den Ausspruch der E. zuständig ist, haben die Landesregierungen im Verordnungswege[9]) zu bestimmen. Nach den geltenden landesgesetzlichen Vorschriften sind für die Erteilung der E. zuständig: der Landesherr in

| | |
|---|---|
| Bayern . . . . . | ZuständVO. v. 24. 12. 1899 § 20, |
| Hesssen . . . . . | AG. z. BGB. Art. 120 u. 122, |
| Mecklenburg-Schwerin . . | VO. z. Ausf. d. BGB. § 223, |
| Mecklenburg-Strelitz . . . | VO. z. Ausf. d. BGB. § 221, |
| Oldenburg . . . . . | VO. z. Ausf. d. BGB. v. 1. 12. 1899 §§ 7 u. 10, |
| Sachsen-Altenburg . . . | VO. z. Ausf. d. BGB. v. 24. 6. 1899 § 18, |
| Anhalt . . . . . | AG. z. BGB. Art. 62, |

---

[5]) So RGRKomm. a. a. O.; and. A. Staudinger § 1723 B. 3; Planck B. 2; Blume B. 5a.

[6]) vgl. § 9 des SchutzG. in der durch die Bek. v. 10. 9. 1900 festgesetzten Fassung (RGBl. S. 813) und § 33 des Reichs- und StAngG. (unmittelbare Reichsangehörigkeit).

[7]) Planck § 1723 B. 2.

[8]) RGRKomm. § 1723 B. 3.

[9]) vgl. Endemann B. 37 zu § 209 und den dort Zitierten.

| | |
|---|---|
| Schwarzburg-Rudolstadt . . | AG. z. BGB. Art. 154, |
| Schwarzburg-Sondershausen | AG. z. BGB. Art. 53, |
| Reuß ä. L. . . . . | AG. z. BGB. § 121, |
| Reuß j. L. . . . . | AG. z. BGB. § 112; |
| das Justizministerium in | |
| Preußen . . . . . | VO. z. Ausf. d. BGB. v. 16. 11. 1899 Art. 13, |
| Sachsen . . . . . | VO. z. Ausf. d. BGB. v. 6. 7. 1899 § 34, |
| Württemberg . . . . . | AG. z. BGB. Art. 268, |
| Baden . . . . . | Allgem. AusfVO. v. 11. 11. 1899 §§ 28—32, |
| Braunschweig . . . . . | AG. z. BGB. § 79, VO. betr. die Ausf. d. BGB. v. 1. 8. 1899 § 2, |
| Sachsen-Meiningen . . . . | AG. z. BGB. Art. 24 §§ 1, 3. |
| Sachsen-Koburg-Gotha . . | VO. betr. d. Ausf. d. BGB. v. 28. 12. 1899 § 12, |
| Waldeck . . . . . | VO. z. Ausf. d. BGB. Art. 12, AG. z. BGB. v. 20. 12. 1899 Art. 4; [10]) |
| das Staatsministerium in | |
| Sachsen-Weimar . . . . | AG. z. BGB. § 195, |
| Lippe. . . . . | AG. z. BGB. § 39; |
| der Senat der freien Städte | |
| Hamburg . . . . . | VO. z. Ausf. d. BGB. v. 1. 12. 1899 § 3, |
| Lübeck . . . . . | AG. z. BGB. § 120, |
| Bremen . . . . . | VO. z. Ausf. d. BGB. v. 18. 7. 1899 § 2; |
| der Statthalter in | |
| Elsaß-Lothringen . . . . | § 1 VO. betr. die Regelung der Zuständigkeit in den Fällen der §§ 1723, 1745, 1322 BGB. v. 1. 11. 1899.[11]) |

[10]) Das preuß. Justizministerium.

[11]) vgl. die Übersicht bei Staudinger § 1723 B. 2c. .

Auch das Verfahren, das zur E. führt, unterliegt landesgesetzlicher Regelung. So bestimmt z. B. die sächsische AusfVO. z. BGB. v. 6. 7. 1899 in § 34 III: „Das Gesuch um E. ist bei dem Vormundschaftsgericht anzubringen. Das Vormundschaftsgericht hat das Gesuch nach Erörterung der gesetzlichen Voraussetzungen dem Justizministerium unter Beifügung seines Gutachtens einzuberichten. Des Gutachtens bedarf es nicht, wenn das Vormundschaftsgericht als solches seine Genehmigung erteilt hat", und in § 34 II a. a. O.: „Die Verfügung, durch welche die E. erfolgt, tritt mit der Bekanntmachung an das Kind in Kraft". Abgesehen von den gesetzlichen werden auch andere, außerhalb des Gesetzes liegende Voraussetzungen den Gegenstand der vormundschaftsgerichtlichen Erörterung bilden. Hierher gehören z. B. die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Antragstellers, dessen Leumund, Alter und religiöses Bekenntnis.[12])

Umstritten ist die Frage, wann die E. wirksam wird, wenn das Landesrecht darüber keine Bestimmung enthält oder wenn gemäß § 1723 II der Reichskanzler die E. ausspricht. Wir schließen uns der Mehrzahl der Schriftsteller an,[13]) die in entsprechender Anwendung der Vorschritt des § 196 FGG. (wohl in Verb. mit § 56 a. a. O.) die E. mit der Zustellung der Verfügung an den Antragsteller wirksam werden läßt. Wann die E. ausnahmsweise ex tunc wirkt, ist bereits oben S. 30 dargelegt.

Der Ansicht Neumanns, daß in Rücksicht auf die §§ 2354 Ziff. 2 u. 2356 die Erteilung der E. in einer öffentlichen Urkunde geboten sei, dürfte beizutreten sein.[14])

---

[12]) vgl. die Geschäftsordnung für die Kgl. Sächs. Justizbehörden §§ 565 f.

[13]) Ebenso Staudinger § 1736 B. 4; Planck B. 3; RGRKomm. B. 1, der auf §§ 16 I und 67 FGG. verweist; Fischer-Henle B. 1; Cosack § 360 B. 3; Birkenbihl S. 243; ähnlich Ullersberger S. 74 B. 5; and. A. Dernburg IV § 92 B. 7, der allerdings auch im Hinblick auf § 196 FGG., jedoch offenbar ohne Berücksichtigung von § 56 a. a. O. die Bekanntmachung an das Kind für maßgebend erachtet; wieder anders Blume § 1736 B. 4, nach dem das Datum der Verfügung maßgebend ist; schließlich Matthiaß § 256 unter B; Kleinberger S. 104; Schnetzer S. 85; Opet S. 51 B. 68, die die Verfügung mit deren Unterzeichnung wirksam werden lassen; vgl. auch Jastrow § 1736 B. 1, der die E. wirksam werden läßt, wenn sie dem Vater und dem Kinde bekanntgemacht wird.

[14]) Neumann § 1723 B. 2.

Die E. kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen (§ 1724). Diese Vorschrift findet ihren Grund in dem Wesen der E. als einer Begründungsart eines Eltern- und Kindesverhältnisses und steht im Einklang mit anderen Bestimmungen für ähnlich liegende Verhältnisse.[15])

Die für die E. zuständige Behörde hat sämtliche Voraussetzungen der E. zu prüfen und beim Mangel irgendeines Erfordernisses die E. zu versagen. Übersieht sie einen solchen Mangel, so ist die ausgesprochene E. von Anfang an nichtig; sie gilt als nicht erfolgt, selbst dann, wenn sie vom Landesherrn ausgesprochen wurde.[16]) Eine Heilung dieser Nichtigkeit etwa durch Nachholung des Vaterschaftsbekenntnisses, einer Einwilligungserklärung u. a. ist ausgeschlossen.[17]) Dieser Grundsatz erleidet durch die Vorschrift des § 1735 zwei wesentliche Ausnahmen: Es ist auf die Wirksamkeit der E. ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist, oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Ehefrau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt unbekannt sei (§ 1735).[18])

Die Nichtigkeit der E. kann von jedermann, der ein Interesse daran hat, geltend gemacht werden, und zwar entweder im Wege der Klage oder in Form der Einrede gegen einen Anspruch, dessen notwendige Voraussetzung die Gültigkeit der E. ist. Der Rechtsstreit kann Leistungsstreit (§ 2018) oder bloßer Feststellungsstreit sein.[19])

Für die Feststellungsklage ist sachlich das Landgericht und nicht das Amtsgericht zuständig; denn die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des hier in Rede stehenden Statusverhältnisses unterfällt nicht den in § 23 Ziff. 1 und Ziff. 2 VII

---

[15]) vgl. z. B. §§ 1317 II, 1598 II, 1742, 1768 I; Fischer-Henle (§ 1724 B. 2) bezeichnet diese Vorschrift als eine reichsrechtliche Schranke für eine landesrechtliche Verwaltungshandlung.

[16]) vgl. Planck § 1723 B. 3.

[17]) vgl. die schon oben S. 22 f. besprochene abweichende Ansicht Knitschkys.

[18]) vgl. hierzu oben S. 11 ff. u. 20 f.

[19]) vgl. Crome § 1735 B. 41.

erwähnten Ansprüchen.[20]) Da das Kind durch die E. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, muß der Vater oder das legitimierte Kind, wenn die Nichtigkeit der E. geltend gemacht werden soll, auf Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses im Sinne von §§ 640—643 ZPO. klagen, eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft (§ 644 ZPO.) kann hier nicht mehr Platz greifen.[21]) Das in einem solchen Prozesse ergangene Urteil wirkt für und gegen alle, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird (§ 643 ZPO.).[22]) Greifen Dritte die Gültigkeit der E. im Prozeßwege an, so handelt es sich nicht um eine sogen. Kindschaftssache, wofür die besonderen Vorschriften der §§ 640—643 aufgestellt sind; vielmehr ist ein solcher Prozeß ein gewöhnlicher Rechtsstreit, dessen rechtskräftige Entscheidung nur unter den Parteien wirkt.[23])

In Abweichung von dem Grundsatze, daß derjenige, der sich für sein Recht auf einen Rechtsakt beruft, dessen Gültigkeit zu beweisen hat, muß man aus Plancks[24]) zutreffenden Gründen die Beweislast demjenigen auferlegen, der die Nichtigkeit der E. behauptet.

Wird die E. dem Standesbeamten durch öffentliche Beurkundung nachgewiesen, so muß sie auf Antrag eines Beteiligten in das standesamtliche Geburtsregister eingetragen werden (§ 26 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. 2. 1875). Dem Standesbeamten steht eine Nachprüfung der Rechtsgültigkeit der die E. aussprechenden Verfügung nicht zu; bis zur gerichtlichen Feststellung des

---

[20]) vgl. Kuttner S. 529 und die dort Zitierten.

[21]) Kuttner S. 480 ff.; vgl. dagegen die Ausführungen Natters im ArchZivPrax. Bd. 95 S. 123.

[22]) vgl. aber § 643 Satz 2 ZPO.

[23]) vgl. das Beispiel bei Endemann S. 689 Nr. 46: Die Erbberechtigung des legitimierten Kindes wird vom Bruder des verstorbenen Vaters wegen Ungültigkeit der E. bestritten. Siegt der Bruder in diesem Prozeß, so behält das Kind dennoch andern gegenüber die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

[24]) vgl. Planck Vorbem. 4 vor § 1723; so Staudinger § 1735 B. 3; Blume § 1725 B. 4.

Gegenteils muß eine vom zuständigen Organ verfügte E. als gesetzmäßig und rechtsgültig angesehen werden. Deshalb beschränkt sich das Prüfungsrecht des Standesbeamten lediglich darauf, ob die ihm vorgelegte Verfügung von der zuständigen Behörde ergangen und wirksam geworden ist. So ist z. B. in Sachsen [25]) nachzuweisen, daß die Verfügung dem Kinde bekannt gemacht worden ist.[26])

## V. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung.

### § 8.

### A. Im allgemeinen.

Während die Legitimation durch nachfolgende Ehe das uneheliche Kind in jeder Beziehung dem ehelichen gleichstellt, verleiht die E. dem legitimierten Kinde nur in beschränktem Maße die Stellung eines ehelichen. In diesen Wirkungsverschiedenheiten offenbart sich, daß die älteren germanischen Rechtsanschauungen, die der Legitimation unehelicher Kinder überhaupt wenig Neigung entgegenbrachten, auch auf die Rechtsgestaltung der E. im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ohne Einfluß geblieben sind. Schon im Mittelalter gab man der als Gotteswerk bezeichneten legitimatio per subsequens matrimonium vor der als Menschenwerk weniger geachteten legitimatio per rescriptum den Vorzug und zeichnete dieser Neigung folgend jene vor dieser aus.[1])

---

[25]) vgl. oben S. 37.

[26]) vgl. Sartorius S. 192 und Hinschius S. 496 B. 73 B. Das Kind kann aber nur als ehelich gewordenes in das Geburtsregister eingetragen werden, was durch Eintragung eines Vermerkes am Rande der Geburtsurkunde geschieht. Nachahmenswert sind die preuß. Ministerialerlasse vom 24. 2. 1905 u. 4. 11. 1909, wonach die Standesämter angewiesen sind, für Schul-, Unterrichts- und Konfirmationszwecke, falls nicht die Ausstellung eines vollständigen Geburtsregisterauszuges ausdrücklich beantragt ist, einen abgekürzten Geburtsschein zu erteilen, in welchem ohne Zusatz, daß das Kind durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung legitimiert ist, lediglich der Name des Vaters angegeben wird (RGRKomm. § 1719 B. 1).

[1]) vgl. Knitschky S. 56; Opet S. 43 B. 29.

Die E. verschafft dem unehelichen Kinde die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Legitimierenden (§ 1736). Ihre Wirkungen erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge[2]) des Kindes, dagegen nicht auf die Verwandten des Vaters (§ 1737 II Satz 1). Die E. begründet deshalb ein Verwandtschaftsverhältnis nur zwischen dem Vater einerseits und dem Kinde und dessen Abkömmlingen andererseits. Danach gilt z. B. der Vater des Legitimierenden nicht als Großvater des legitimierten Kindes, dieses und die anderen Kinder des Vaters stehen nicht im Verhältnis von halbbürtigen Geschwistern zueinander, insbesondere sind mehrere für ehelich erklärte Kinder desselben Vaters, aber verschiedener Mütter keine Halbgeschwister.[3]) In der 2. Kommission wurde zwar der Antrag gestellt, wenigstens auch zwischen den ehelichen Kindern des Vaters und dem für ehelich erklärten Kinde ein verwandtschaftliches Verhältnis eintreten zu lassen, um so dem Unterschiede zwischen der E., deren Grundlage ein natürliches Verhältnis sei, und der Annahme an Kindesstatt, die für ein nicht vorhandenes natürliches Verhältnis nur Ersatz schaffe, billig Rechnung zu tragen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, da die E. lediglich die Schaffung eines persönlichen Verhältnisses zwischen dem Vater und dem für ehelich erklärten Kinde bezwecke, es auch wenig angemessen erscheine, wenn die Behörde durch einen Gnadenakt einschneidende privatrechtliche Folgen für die an sich gar nicht beteiligten ehelichen Kinder bewirke.[4])

Da die E. ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Vater einerseits und dem Kinde und dessen Abkömmlingen andererseits begründet, würde gemäß § 1590 ein Schwägerschaftsverhältnis zwischen dem Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und der Ehefrau des Legitimierenden andererseits oder zwischen dem Vater und dem Ehegatten des Kindes zur Entstehung kommen müssen. Das Gesetz hat diese Wirkung ausdrücklich ausgeschlossen (§ 1737 I Satz 2). Danach gilt die

---

[2]) Die ehelichen Abkömmlinge und die diesen gleichgestellten, §§ 1589 II, 1705.

[3]) vgl. Staudinger § 1737 B. 2; Knitschky S. 56.

[4]) Prot. IV S. 713 f.

Frau des Vaters nicht als Stiefmutter des Kindes, dessen Ehegatte nicht als Schwiegersohn oder Schwiegertochter des Vaters.[5])

Das Eheverbot des § 1310 I u. III bleibt von diesen Vorschriften natürlich unberührt.

Die Wirkungen der E. können durch Vertrag der Beteiligten oder durch Verfügung der Staatsgewalt weder erweitert noch beschränkt werden; ebenso ist ihre gänzliche Aufhebung, wie sie bei der Annahme an Kindesstatt zulässig ist (§ 1768), ausgeschlossen.[6])

Selbstverständlich können die für ehelich erklärten Kinder durch Privatverfügungen, so namentlich bei Stiftungen, von einem Rechtserwerb ausgeschlossen werden.[7])

Nach Landesrecht bezw. nach den Hausverfassungen bestimmt sich, ob eine E. bei den landesherrlichen und den ihnen gleichgestellten Familien sowie beim hohen Adel zulässig ist, und welche Wirkung ihr zukommt (EG. z. BGB. Art. 57, 58). Das gleiche gilt für die Frage, ob das für ehelich erklärte Kind den Adel seines Vaters erwirbt.

## B. Im besonderen.

### § 9.

### a) Zwischen Vater und Kind.

Die einzelnen Wirkungen der E. zwischen Vater und Kind sind im wesentlichen folgende:

Das Kind, das bisher den Familiennamen seiner Mutter geführt hat (§ 1706), trägt nunmehr den Namen des Vaters (§ 1616) und genießt hinsichtlich dieses Namens den in § 12 normierten Rechtsschutz. Das Recht, dem neuen Namen seinen früheren anzufügen, wozu das adoptierte Kind berechtigt ist (§ 1758 II), steht dem für ehelich erklärten Kinde nicht zu. War das Kind schon vor seiner Ehelichkeitserklärung von einem Dritten an Kindesstatt angenommen worden, so behält es den Namen dieses Dritten. Erst nach Aufhebung des Adoptions-

---

[5]) Staudinger § 1737 B. 3.

[6]) vgl. Mot. V S. 934.

[7]) Staudinger § 1736 B. 2.

verhältnisses erhält es den Namen des Legitimierenden (vgl. oben S. 15).

Nach der E. teilt das Kind den Wohnsitz seines Vaters (§ 11 I Satz 1). Doch hat die nach dem Eintritt der Volljährigkeit[1]) des Kindes ausgesprochene E. auf den Wohnsitz des Kindes keinen Einfluß mehr (§§ 11 II, 2, 3 II). Es behält solchenfalls den bisherigen Wohnsitz. Ist die E. gemäß § 1733 II erst nach dem Tode des Vaters erfolgt, so wird das Kind nicht etwa wohnsitzlos,[2]) vielmehr erwirbt es den Wohnsitz, den der Vater zur Zeit seines Todes hatte.

Wie den Wohnsitz so erlangt das legitimierte Kind auch die Staatsangehörigkeit (§§ 5 und 17 Ziff. 5 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22. 7. 1913). Ist der Legitimierende ein Staatloser, so wird auch das legitimierte, bisher deutsche Kind staatlos. Ist der Vater ein Ausländer, so verliert das legitimierte deutsche Kind seine bisherige Staatsangehörigkeit. Ob es auch die ausländische Staatsangehörigkeit seines Vaters erlangt, kommt auf die in dem betreffenden Staate geltenden Gesetze an. Schließlich teilt das legitimierte Kind auch den Unterstützungswohnsitz des Vaters (§ 18 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz i. d. F. v. 30. 5. 1908, RGBl. S. 381 ff.).

Da das Kind mit der E. unter die elterliche Gewalt seines Vaters kommt, endigt die bisher geführte Vormundschaft, und zwar kraft Gesetzes (§ 1882). Einer besonderen Anordnung des Vormundschaftsgerichts auf Aufhebung der Vormundschaft, wie sie § 1883 für die Legitimation durch nachfolgende Ehe vorsieht, bedarf es hier nicht, da die E. die ausdrückliche Anerkennung der Vaterschaft zur Voraussetzung hat, so daß das bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe vorliegende Bedürfnis eines besonderen Schutzes für das Kind hier nicht besteht.[3]) War das Kind zur Zeit der E. an Kindesstatt angenommen, so verbleibt es unter der elterlichen Gewalt des An-

[1]) D. h. wenn es für volljährig erklärt worden ist oder das 21. Lebensjahr vollendet hat.

[2]) So irrtümlich Birkenbihl (S. 229), der § 1733 III außer acht läßt.

[3]) vgl. Birkenbihl S. 243.

nehmenden, bis etwa das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis aufgelöst wird; dann erst kommt es unter die elterliche Gewalt des Vaters.[4])

Kraft dieser Gewalt hat der Vater nunmehr das Recht und die Pflicht, in dem in §§ 1628 ff. bestimmten Umfange für die Person des Kindes und dessen Vermögen, an dem ihm die Nutznießung zusteht (§ 1649), zu sorgen (§ 1627). Er hat jetzt das Kind zu vertreten (§ 1630), zu beaufsichtigen, zu erziehen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631). Ihm steht insbesondere das Recht zu, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es ihm vorenthält. Er ist u. a. befugt, einen Vormund für das Kind zu benennen (§ 1776 I Nr. 1), bestimmte Personen von der Vormundschaft auszuschließen (§ 1782 I Satz 1) sowie eine befreite Vormundschaft (§§ 1852 ff.) anzuordnen. Wird das volljährige Kind entmündigt, so ist er zunächst als Vormund berufen (§§ 1899, 1903). Das Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe seiner Einwilligung (§ 1305). Heiratet die legitimierte Tochter ohne die erforderliche Einwilligung, so kann er die Aussteuer verweigern (§ 1621), die er sonst zur Einrichtung des Haushalts zu gewähren verpflichtet ist (§ 1620). Das Kind dagegen ist verpflichtet, solange es dem Hausstande seines Vaters angehört und von ihm erzogen oder unterhalten wird, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise im Hauswesen und Geschäft des Vaters Dienste zu leisten.

Will der Vater eine Ehe — und zwar zum ersten Male — eingehen, während er die elterliche Gewalt über das legitimierte Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669—1671 Anwendung (§ 1740). Insofern wird die E. als Surrogat der Legitimation durch nachfolgende Ehe einer früheren Ehe gleichgestellt.[5]) Daß der Vater, der eine neue, d. h. eine zweite Ehe eingehen will, die in den §§ 1669 ff. enthaltenen Pflichten seinem für ehelich erklärten Kinde gegenüber zu erfüllen hat, folgt

---

[4]) vgl. RG. Bd. 33 S. 196 ff. über den Fall, daß ein von einem Dritten adoptiertes Kind durch nachfolgende Ehe legitimiert wird.

[5]) Mot. IV S. 949.

ohne weiteres aus § 1736 verbunden mit § 1669 und bedurfte deshalb keiner besonderen Erwähnung im Gesetz. Danach hat der Vater die Absicht, sich zu verheiraten, dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen (§ 1669), das Vormundschaftsgericht kann jedoch gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt (§ 1669 Satz 2). Diese Verpflichtungen liegen auch dann dem Vater ob, wenn er die Mutter des legitimierten Kindes heiratet; denn eine Ausnahme des in § 1740 deutlich zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes kann in Zweckmäßigkeitsgründen ihre Rechtfertigung nicht finden.[6]) Kommt der Vater seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen (§ 1670), diese Anordnung aber während der Dauer der elterlichen Gewalt jederzeit wieder aufheben (§ 1671). Eine weitere Sicherung dafür, daß der Vater die geschilderten Verpflichtungen erfüllt, bildet das Ehehindernis des § 1314 I, das freilich nur ein aufschiebendes ist, so daß die trotzdem geschlossene Ehe weder nichtig noch anfechtbar ist. Eine weitergehende, unbedingte Inventarisationspflicht, wie sie dem Annehmenden bei der Adoption auferlegt ist, schreibt das Gesetz nicht vor, da es sich hier, wie schon erwähnt, um die rechtliche Anerkennung eines natürlichen Verhältnisses, nicht um die Herstellung eines künstlichen Verwandtschaftsverhältnisses handelt, somit ein Bedürfnis zur Kontrolle der dem Vater zustehenden Vermögensverwaltung anders als bei der Annahme an Kindesstatt nicht vorliegt.[7])

Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem Kind und dessen Abkömmlingen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Unterhaltspflicht ehelicher Verwandten untereinander (§§ 1601 ff.). Danach sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, und zwar haften unter

---

[6]) And. A. Blume § 1740 B. 1.

[7]) Mot. IV S. 949, 985.

Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen (§ 1606 II). Da die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, von der E. unberührt bleiben (§ 1737 II), würden nach § 1606 II Vater und Mutter als mit den Abkömmlingen ihres Kindes gleich nahe verwandt jenen gegenüber an sich zu gleichen Teilen unterhaltspflichtig sein. § 1739 bestimmt jedoch, daß der Vater wie dem Kinde so auch dessen Abkömmlingen gegenüber vor der Mutter haften soll und bildet insoweit eine Ausnahme der in den §§ 1737 II, 1606 II getroffenen Regelung. Im übrigen bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften der §§ 1601 ff.

Daß das für ehelich erklärte Kind andererseits dem Vater gegenüber unterhaltspflichtig ist, bedarf keiner besonderen Darlegung (§ 1606).

Da durch die E. ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kinde und den Verwandten des Vaters nicht begründet wird, besteht auch in diesem Personenkreise weder Unterhaltspflicht noch Unterhaltsrecht.

Endlich wird durch die E. zwischen dem Vater einerseits und dem Kinde und dessen Abkömmlingen andererseits volles wechselseitiges Erb- und Pflichtteilsrecht begründet. Diese Wirkung tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob der Vater verheiratet ist und eheliche Abkömmlinge hat. Da die Einwilligung der Ehefrau, allerdings weniger aus rein materiellen als vielmehr aus ethischen Gründen, notwendige Voraussetzung der E. ist, liegt es doch immerhin in der Hand der Ehefrau, sich durch Verweigerung ihrer Einwilligung vor einer Beeinträchtigung ihres Erb- und Pflichtteilsrechts zu schützen. Dagegen steht den ehelichen Abkömmlingen des Legitimierenden eine ähnliche Schutzvorschrift nicht zur Seite. Sie war zwar vereinzelt dem früheren Rechte bekannt, ihre Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch wurde aber vom Gesetzgeber in der Erwägung abgelehnt, daß die hier fragliche Beeinträchtigung des Erb- und Pflichtteilsrechts nicht die Natur einer Rechtsverletzung habe, da den beeinträchtigten Personen ein jus quaesitum auf den Erb- oder Pflichtteil, der der Sachlage vor der

E. entspricht, nicht zustehe. Es werde ferner dadurch, daß die E. eine von dem freien Ermessen der Staatsgewalt abhängende Gnadensache sei, die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die E. willkürlich dazu mißbraucht werde, um Veränderungen in den die Gestaltung des Pflichtteilsrechtes bestimmenden Voraussetzungen der Intestaterbfolge herbeizuführen.[8])

Das gegenseitige Erb- und Pflichtteilsrecht zwischen dem legitimierten Kinde und seinem Vater wird jedoch nur insoweit begründet, als nicht die gemäß EG. z. BGB. Art. 59 unberührt gelassenen landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehn- und Stammgüter Abweichendes bestimmen.[9])

Die religiöse Erziehung des für ehelich erklärten Kindes richtet sich gemäß EG. z. BGB. Art. 134 nach Landesrecht. Für Sachsen gilt hier in der Hauptsache das Gesetz v. 1. 11. 1836 (GVBl. S. 299ff.) betr. die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder, ferner die Gesetze v. 20. 6. 1870 (GVBl. S. 215ff., sogen. Dissidentengesetz) und vom 10. 6. 1904 (GVBl. S. 206ff.) die israelitischen Religionsgemeinden betr.[10]) Soweit keine landesgesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung legitimierter Kinder getroffen sind, dürfte derjenige Elternteil, dem das Fürsorgerecht für die Person des Kindes zusteht, die religiöse Erziehung zu bestimmen haben.[11])

## § 10.

### b) Zwischen Mutter und Kind.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, bleiben von der E. grundsätzlich unberührt (§ 1737 II), d. h. das für ehelich erklärte Kind verbleibt in der Familie der Mutter, wie es andererseits nicht in die Familie des Vaters eintritt. So

---

[8]) Mot. IV S. 936.
[9]) Mot. IV S. 937.
[10]) vgl. Kloß S. 383ff.
[11]) So Birkenbihl S. 233 und die dort Zitierten.

bleiben insbesondere die wechselseitigen Unterhalts- und Erbansprüche bestehen, wenngleich diese Ansprüche beim Zusammentreffen mit dem Erb- und Pflichtteilsrecht des Vaters gegenüber dem Kinde und dessen Abkömmlingen beschränkt oder völlig ausgeschlossen werden.[1]) Auch die Einwilligung der Mutter zur Adoption des minderjährigen Kindes ist neben der väterlichen Einwilligung nach wie vor erforderlich (§ 1747 Satz 1).[2])

Ebenso bleiben mangels entgegenstehender Bestimmung die Vorschriften der §§ 1617—1625 für das Verhältnis der Mutter zum Kinde in Geltung.

Dieser Grundsatz erleidet verschiedentlich Ausnahmen.

Kraft ausdrücklicher Bestimmung[3]) stand der Mutter bis zur E. das Recht und die Pflicht zu, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1707). Dieses Fürsorgerecht fällt mit der elterlichen Gewalt nunmehr dem Vater zu, ohne daß die Mutter etwa berechtigt wäre, neben dem Vater für die Person des Kindes zu sorgen (vgl. § 1634). In Ermangelung einer besonderen Bestimmung würde das Fürsorgerecht der Mutter wieder aufleben, wenn die elterliche Gewalt des Vaters durch Beendigung oder Ruhen oder Entziehung durch das Vormundschaftsgericht wegfällt, insbesondere aber nach dem Tode des Vaters wieder eintreten. Das indes das Kind durch die E. in vielen Fällen der Mutter völlig entfremdet wird und in sozialer Beziehung häufig eine ganz andere Lebensstellung als die Mutter einnimmt, hat der 1. Entwurf eine solche Gestaltung nicht für angemessen erachtet und deshalb das Fürsorgerecht der Mutter dauernd aufgehoben.[4]) Da aber beim Fortfall der elterlichen Gewalt des Vaters in vielen Fällen auch die tatsächliche Lebensstellung des Kindes sich ändern werde, hielt die 2. Kommission[5]) den Standpunkt des Entwurfs für zu weitgehend. Sie ließ deshalb das

---

[1]) Mot. IV S. 948.

[2]) Hiergegen sprechen freilich dieselben Gründe, die zu der in §§ 1738 und 1305 normierten Ausnahme geführt haben.

[3]) Nicht kraft ihrer elterlichen Gewalt, wie Rosenfeld (S. 55) irrtümlich annimmt.

[4]) Mot. IV S. 949.

[5]) Prot. IV S. 715.

Fürsorgerecht der Mutter unter der doppelten Voraussetzung wieder eintreten, daß die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters (§ 1676) oder wegen tatsächlicher Verhinderung (§ 1677) ruht und die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat (§ 1738 Satz 2). Zur Erfüllung der letzten Voraussetzung ist die Gewährung des gesamten Unterhalts nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn die Mutter auch nur teilweise den Unterhalt des Kindes bestreitet.[6]) Als Beendigungsgründe der elterlichen Gewalt kommen in Frage der Tod und die Todeserklärung des Vaters (§ 1679), Verwirkung (§ 1680) und Entziehung durch das Vormundschaftsgericht (§ 1666).[7]) Dagegen tritt das Fürsorgerecht der Mutter nicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen dessen beschränkter Geschäftsfähigkeit oder im Falle einer für ihn bestellten Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 I) ruht, da in solchen Fällen dem Vater neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes noch zusteht (§ 1676 II). Liegen die Voraussetzungen des § 1738 Satz 2 vor, so erlangt die Mutter das Fürsorgerecht kraft Gesetzes in vollem Umfange (vgl. § 1707) wieder. Zweifelhaft ist es, ob das Fürsorgerecht auch dann an die Mutter zurückfällt, wenn sie selbst nicht leistungsfähig und deshalb ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter, z. B. der Vater der Mutter, diese und das Kind unterhält. Angesichts der Gründe, die zu der Ausnahmebestimmung des § 1738 Satz 2 geführt haben, muß auch in solchen Fällen der Mutter das Fürsorgerecht wieder zugesprochen werden.[8]) Sie verliert es hingegen wieder, wenn der Vater die elterliche Gewalt zurückerlangt.

Das für ehelich erklärte, minderjährige Kind bedarf zur Eingehung einer Ehe nunmehr der Einwilligung des Vaters (§ 1305). Das Einwilligungsrecht der Mutter erlischt für immer und lebt auch dann nicht wieder auf, wenn der Vater stirbt oder für tot

---

[6]) Knitschky S. 57; Blume § 1738 B. 3ab; RGRKomm. § 1738 B. 2.

[7]) So Staudinger § 1738 B. 2b; Blume § 1738 B. 3aa; and. A. hinsichtlich der Entziehung Planck § 1738 B. 2 und Endemann S. 684 B. 9.

[8]) And. A. Blume § 1738 B. 3ab und Birkenbihl S. 240; das dem Interesse des Kindes wenig angemessene Ergebnis dieser Ansicht spricht schon gegen sie.

erklärt wird. Freilich wurde in der 2. Kommission beantragt, dieses Recht der Mutter in den Fällen, in denen das Fürsorgerecht der Mutter wieder auflebt, oder doch wenigstens nach dem Tode des Vaters wieder eintreten zu lassen. Der Antrag wurde indes mit der Begründung abgelehnt, daß das Einwilligungsrecht nicht etwa als Ausfluß der elterlichen Gewalt oder des Fürsorgerechts anzusehen sei, sondern aus den Rücksichten der Pietät, welche das Kind den Eltern schulde, abgeleitet werde. Zudem werde die E. regelmäßig nur in solchen Fällen erfolgen, in welchen es dem Vater nicht zugemutet werden könne, die Ehe mit der Mutter einzugehen und dadurch das Kind zu legitimieren. Regelmäßig würden also die persönlichen Verhältnisse der Mutter derart sein, daß es nicht ratsam sei, ihr einen Einfluß auf die Eheschließung des Kindes zu gewähren.[9])

Da das Recht der Eltern, mit dem Kinde persönlich zu verkehren, weder ein Ausfluß der Sorge für die Person des Kindes noch überhaupt ein Bestandteil der elterlichen Gewalt ist, sondern dem zwischen Eltern und Kindern bestehenden nahen Verwandtschaftsverhältnisse entspringt, kann kein Elternteil von dem Verkehr mit seinen Kindern ganz ausgeschlossen werden. Da aber nach § 1737 II das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Mutter und Kind trotz der E. erhalten bleibt, muß der Mutter des legitimierten Kindes auch nach der E. das Verkehrsrecht mit ihrem Kinde zugesprochen werden,[10]) wie andererseits

[9]) Prot. IV S. 916.

[10]) So in ausführlich und überzeugend begründeten Beschlüssen des Kammergerichts v. 6. 10. 1911 (Rspr. d. OLG. Bd. 24 S. 26ff.; EntschFG. Bd. 11 S. 254) und v. 31. 1. 1913 (EntschFG. Bd. 14 S. 693ff.); Knitschky S. 72 B. 1 und S. 159; Staudinger § 1738 B. 1 und § 1636 B. 4; Blume § 1738 B. 2 und § 1636 B. 1 (der das Verkehrsrecht zutreffend ein eigennütziges Elternrecht nennt, da es nicht — wie die elterliche Gewalt — das Wohl des Kindes, sondern das der Eltern zum Rechtsgrunde habe); Planck § 1738 B. 3; RGRKomm. § 1758 B. 3 (der das Verkehrsrecht der Mutter deshalb verbleiben läßt, weil die Mutter durch die E. das Fürsorgerecht nicht vollständig verliere; das Verkehrsrecht stelle sich aber als ein unentziehbares Recht der elterlichen Gewalt, nicht als ein auf dem bloßen Verwandtschaftsverhältnis beruhendes Recht, RG. Bd. 64 S. 50, dar: § 1636 B. 1); Endemann S. 634; and. A. ohne überzeugende Begründung Junghanns im SächsArch. 1912 S. 487; Urt. d. OLG. Dresden v. 22. 2. 1907 in Sächs.

dieses Recht dem unehelichen Vater nicht zusteht, da ein uneheliches Kind und dessen Vater nicht als verwandt gelten (§ 1589 II). Die Mutter des legitimierten Kindes kann deshalb vom Vater verlangen, daß ihr der Zutritt zum Kinde gewährt und die Möglichkeit gegeben werde, mit dem Kinde in persönliche Beziehung zu kommen, d. h. sich selbst von dessen geistigen und körperlichem Befinden durch Augenschein und gegenseitige Aussprache persönlich zu überzeugen.[11])

Herrscht Streit zwischen den Eltern über die nähere Regelung des persönlichen Verkehrs der Mutter mit dem Kinde, also über den Umfang und die Art des zu gewährenden Verkehrs, so ist dieser Streit vor dem Vormundschaftsgericht auszutragen, das für derartige Streitigkeiten geeigneter ist als das Prozeßverfahren, und das vermöge des Offizialprinzips volle Gewähr dafür bietet, daß die bei der Regelung des Verkehrs der Eltern mit dem Kinde obenan stehende Rücksicht auf das Wohl des des Kindes zur Geltung gelangt. Denn nur das Vormundschaftsgericht kann in der Lage sein, durch sachgemäße Anordnungen über Zeit, Ort und Bedingungen des Verkehrs das Wohl des Kindes zu wahren, während das Prozeßgericht nur das berechtigte Interesse der klagenden Mutter zu berücksichtigen haben

---

Annalen Bd. 28 S. 396 ff. (das sich auf RG. Bd. 64 S. 47 ff. stützt, nach der ein Anspruch der leiblichen Eltern auf persönlichen Verkehr mit den Kindern für den Fall der Adoption verneint wird, und die Wirkungen dieses Instituts mit denjenigen der E. auf eine Stufe stellt; eine entsprechende Anwendung der Bestimmung des § 1636 würde dem Zwecke beider Rechtsinstitute, dem Kinde den Makel der unehelichen Geburt zu nehmen und die Vorteile der ehelichen Erziehung zuzuwenden, entgegenstehen); vgl. auch das Urt. d. OLG. Stuttgart v. 11. 10. 1911 (EntschFG. Bd. 11 S. 251 ff.: die Mutter habe, indem sie der E. zustimmte und sich dadurch kraft Gesetzes, § 1738 Satz 1, der Sorge für die Person des Kindes begeben habe, sich selbst auch in der Frage der Zulässigkeit des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde in erster Linie dem billigen Ermessen des nunmehrigen legitimen Vaters unterworfen; ein subjektives Recht der Mutter sei im Gesetz nicht enthalten); Crome im Recht 1909 S. 46 („ein Recht des persönlichen Verkehrs gibt es bei uns nur auf der Basis der elterlichen Gewalt bezw. der dem einen oder anderen Elternteil zustehenden Sorge für die Person des Kindes).

[11]) vgl. Planck § 1636 B. 1.

würde.[12]) Inwieweit das Vormundschaftsgericht die von ihm getroffene Anordnung mittels unmittelbaren Zwanges zur Durchführung bringen kann, bestimmt sich nach Landesrecht,[13]) so in Sachsen nach § 11 AG. z. FGG. v. 15. 6. 1900 verbunden mit § 33 FGG. Verletzt der Vater das Recht der Mutter auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde, so kann die Mutter ihren Anspruch auf Zulassung zum Verkehr durch Klage geltend machen;[14]) gleichgültig ist, ob eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts vorausgegangen ist oder nicht, nur ist die vom Vormundschaftsgericht einmal getroffene Anordnung für das Prozeßgericht bindend.[15]) Das in einem solchen Prozesse ergehende Urteil hält den verurteilten Vater entweder zur Gestattung des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde oder zur Befolgung der vom Vormundschaftsgericht getroffenen Anordnungen an. Der hier in Rede stehende Klageanspruch ist nicht nur gegenüber dem Vater, sondern gegen jedermann gegeben, der den Verkehr mit dem Kinde hindert.[16]) Zulässig ist selbstverständlich, daß Vater und Mutter durch Vereinbarung den Verkehr der Mutter mit dem Kinde regeln. Ein Verzicht der Mutter auf ihr Verkehrsrecht dürfte regelmäßig als gegen die guten Sitten verstoßend nach § 138 nichtig sein.[17])

---

[12]) So mit Recht Blume § 1636 B. 6, der die Bestimmung des § 1636 Satz 2 analog ausdehnt; RGRKomm. § 1738 B. 3; Prot. IV S. 449: vgl. auch das erwähnte Urteil des OLG. Stuttgart v. 2. 10. 1911 und RG. Bd. 69 S. 94ff.; and. A. Staudinger § 1636 B. 2g; Planck § 1738 B. 3 und § 65 B. 2; vgl. auch den Beschluß des Kammergerichts v. 31. 1. 1913 a. a. O.

[13]) Staudinger § 1636 B. 2b; and. A. Blume B. 4.

[14]) Staudinger § 1738 B. 1 a. E.; Blume § 1636 B. 4; Planck § 1738 B. 3 u. § 1765 B. 2.

[15]) Staudinger § 1636 B. 3 und die dort Zitierten.

[16]) Blume § 1636 B. 4, der diesen Anspruch zutreffend mit demjenigen aus § 1632 vergleicht.

[17]) Ebenso Staudinger § 1765 B. 1; Planck § 1636 B. 7, aber § 1765 B. 2 a. E.; and. A. Blume § 1636 B. 5 und § 1763 B. 2.

§ 11.

## VI. Räumliche und zeitliche Geltung der deutschen Rechtsnormen.[1]

I. Es würde hier zu weit führen, eine ausführliche Darstellung des für die E. in Betracht kommenden internationalen Privatrechts zu geben. Bietet sich doch hier ein weites Feld wichtiger Streitfragen, die in der Lückenhaftigkeit des Gesetzes ihren Grund finden und zum großen Teil ihrer Lösung noch entbehren. Die einschlägigen Bestimmungen können hier deshalb nur gestreift werden.

Nach Art. 22 I EG. z. BGB. bestimmt sich die Legitimation eines unehelichen Kindes nach den deutschen Gesetzen, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation, hier also zur Zeit der die E. aussprechenden Verfügung der Staatsgewalt,[2] die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,[3] und zwar auch dann, wenn das Kind einem fremden Staate angehört. Die deutschen Gesetze kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Vater zur Zeit der E. keinem Staat angehört, aber entweder zuletzt ein Deutscher war oder, wenn er auch früher einem Staate nicht angehört hat, zur Zeit der E. seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt im deutschen Reiche (Inland)[4] hat oder zur maßgebenden Zeit gehabt hat (Art. 29).

Wird die E. erst nach dem Tode des Vaters ausgesprochen (§ 1733 II und III), so sind die für die Anwendung deutschen Rechts maßgebenden Voraussetzungen nach dem Zeitpunkte des Todes zu beurteilen.

Gehört der Vater dagegen einem ausländischen Staate an, so kommen nicht die deutschen Gesetze, sondern diejenigen des Heimatstaates des Vaters zur Anwendung, und zwar auch dann

---

[1]) vgl. hierzu Ritter, Ehelichkeitserklärung und Adoption im deutschen internat. Privatrecht (Z. f. int. Privat- u. öff. R. Bd. 14, 1904 S. 345 ff.).

[2]) vgl. Planck Art. 22 B. 2b; Niedner Art. 22 B. 1b; Birkenbihl S. 244.

[3]) § 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22. 7. 1913.

[4]) § 2 a. a. O.

wenn die Mutter und damit das Kind[5]) dem Deutschen Reiche angehört oder der Vater seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat. Nach Art. 22 II kommt aber solchenfalls deutsches Recht insoweit zur Anwendung, als die im Auslande ausgesprochene E. in Deutschland unwirksam ist, wenn die nach deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder seines Vormundes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, hier also der Mutter,[6]) nicht erfolgt ist.[7])

Die analoge Anwendung der Regel des Art. 22 II auf den Fall, daß der Vater Deutscher, das Kind aber Ausländer ist, muß hingegen als fehlgehend bezeichnet werden. Hiernach hat in solchen Fällen darüber, ob und von wem die Einwilligung zu erteilen ist, nicht das Heimatrecht des Kindes, sondern das des Vaters, also das deutsche Recht zu entscheiden, so daß die E. wirksam ist, auch wenn die nach dem Heimatrecht des Kindes etwa weiter erforderlichen Einwilligungserklärungen fehlen.[8]) Es ist der für die E. zuständigen Behörde natürlich unbenommen, in solchen Fällen bei einer Verletzung des Heimatrechtes des Kindes die E. zu versagen. Insofern verliert die hier erörterte Frage an praktischer Bedeutung.

Die Form der erforderlichen Erklärungen richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 11. Danach bestimmt sie sich entweder nach den für die E. maßgebenden Gesetzen oder nach der „lex loci actus".[9]) Daß diese hier ausgeschlossen sein

[4]) § 4 a. a. O.

[6]) Die Einwilligung der Ehefrau des Vaters ist nicht erforderlich, denn mit dieser steht das Kind in keinem familienrechtlichen Verhältnisse; and. A. Niedner S. 56.

[7]) vgl. Planck Art. 22 B. 6; Knitschky S. 54; über die Fälle, in denen dem ausländischen Staat die Ehelichkeitserklärung fremd ist, vgl. Ritter S. 462.

[8]) Ebenso Staudinger Art. 22 B. 4; Planck B. 7; Birkenbihl S. 245; and. A. Niedner Art. 22 B. 3a; insbes. Ritter S. 452ff.; gegen diesen zutreffend Sternberg, Die behördliche Mitwirkung bei der Ehelichkeitserklärung und der Annahme an Kindesstatt im deutschen internationalen Privatrecht, JW. 1913 S. 569.

[9]) Ritter S. 647; Sternberg S. 572 B. 14; Birkenbihl S. 244f.; Planck Art. 22 B. 4; and. A. Staudinger Art. 22 B. 5.

sollte, kann nicht angenommen werden. Dies hätte jedenfalls ausdrücklich ausgesprochen werden müssen; dem Gesetz ist aber eine solche Vorschrift fremd.

II. Gültigkeit und Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten erfolgten E. bestimmen sich gemäß Art. 209 nach den bisherigen Gesetzen. Hierbei ist das Wirksamwerden der E. maßgebender Zeitpunkt. Eine vor dem 1. 1. 1900 erfolgte E. kann daher nur angefochten werden, wenn dem früheren Recht eine Anfechtung bekannt war. Dagegen richtet sich die Aufhebung der durch die E. begründeten Rechtsverhältnisse nach dem neuen Rechte, sie ist also unmöglich.[10]) Hat aber das Kind nach dem bisherigen Recht die Stellung eines ehelichen Kindes, so gelten für Umfang und Inhalt der aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Kinde und dem Vater sich ergebenden gegenseitigen Pflichten und Rechte die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Art. 203).[11])

## § 12.

## Anhang.[1])

Wie verhältnismäßig selten das Institut der Ehelichkeitserklärung in Anspruch genommen wird, mögen einige für das Königreich Sachsen[2]) geltende Ziffern dartun:

---

[10]) Planck § 209 B. 3.

[11]) Planck § 209 B. 2.

[1]) vgl. hierzu die Z. des Kgl. Sächs. Stat. Landesamts 59. Jahrg. 1913 S. 170 f. und Prenger, Die Unehelichkeit im Königreich Sachsen, Diss. Leipzig 1913.

[2]) Sachsen weist im Vergleich zu den anderen Bundesstaaten eine besonders hohe Unehelichkeitsquote auf; sie steigt z. B. in den Jahren 1905 bis 1910 in Sachsen von 13,4 bis 14,9, in Preußen nur von 7,2 bis 7,7 %, im Deutschen Reiche von 8,5 bis 9,1; in Bayern fiel sie von 12,6 auf 12,2 % (Prenger S. 15).

| Jahr | Unehelich Lebendgeborene[3]) | Unehelich Totgeborene[4]) | Durch nachfolgende Ehe Legitimierte[5]) | Durch Ehelichkeitserklärung Legitimierte[6]) |
|---|---|---|---|---|
| 1900 | 19 911 | 837 | — | 48 |
| 1901 | 19 645 | 883 | — | 24 |
| 1902 | 19 411 | 820 | — | 32 |
| 1903 | 18 474 | 806 | — | 45 |
| 1904 | 19 315 | 857 | 6634 | 59 |
| 1905 | 19 033 | 834 | 6664 | 55 |
| 1906 | 19 323 | 807 | 6745 | 58 |
| 1907 | 19 546 | 897 | 6799 | 40 |
| 1908 | 20 025 | 819 | 7149 | 70 |
| 1909 | 20 165 | 817 | 7511 | 52 |
| 1910 | 19 274 | 841 | 7569 | 65 |

[3]) Prenger S. 91.

[4]) Prenger S. 93.

[5]) Prenger S. 111; das Ergebnis für die Jahre 1900—1903 ist nicht festgestellt.

[6]) Z. des Kgl. Sächs. Stat. Landesamts; die Ziffern für die Jahre 1900—1903 wurden uns vom Kgl. Sächs. Justizministerium unmittelbar mitgeteilt.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.